Amtsblatt

der k. k.

Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag 4 Uhr Nachmittags.

Nr. 77. Freitag, den 30. September 1892. Jahrgang I.

Pränumerationspreise: Für Wien: **ohne Zustellung** ganzjährig 6 fl., halbjährig 3 fl., „ „ **mit Zustellung** ganzjährig 7 fl., halbjährig 3 fl. 50 kr. | Für die Provinz: ganzjährig 8 fl., halbjährig 4 fl.

Einzelnexemplare à 10 kr. im Redactionslocale im Rathhause.

Gemeinderath.

Sitzungen des Gemeinderathes.

Dienstag, den 4. October 1892, 1/2 5 Uhr Nachmittags.
Freitag, den 7. October 1892, 1/2 5 Uhr Nachmittags.

Stenographischer Bericht

über die **öffentliche** Sitzung des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 27. September 1892 unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Dr. Joh. Nep. Prix.

Bürgermeister Dr. Prix: Ich eröffne die Sitzung unter dem Eindrucke der tiefsten Betrübnis (die Versammlung erhebt sich) über das Hinscheiden unseres Collegen, des I. Vice-Bürgermeisters der Stadt Wien, Dr. Franz Borschke, den wir soeben zur letzten Ruhestätte geleitet.

Er gehörte nicht zu jenen Glücklichen, denen das Leben in behaglicher Ruhe dahin fließt.

An seiner Wiege standen die schwere Arbeit und die Sorge, die den Weg ihm wiesen.

Durch eigene Kraft und Beharrlichkeit hat er sich auf eine höhere sociale Stufe emporgerungen und sich in seinem Berufe als der Besten einer bewährt.

Das öffentliche Leben gab ihm Gelegenheit, seinen Charakter, seine Fähigkeiten und seine Überzeugungstreue zur Anerkennung zu bringen, und es stellte ihn bald in den Vordergrund.

Der n.-ö. Landtag zählte ihn zu seinen tüchtigsten Mitgliedern, und in der städtischen Verwaltung erreichte er fast ohne Widerspruch in kurzer Zeit die ersten Stellen. Nun aber erfasste ihn ein neidisches Geschick. Kaum war er zum I. Vice-Bürgermeister der erweiterten Stadt gewählt, befiel ihn die tückische Krankheit, von der nach langem, schweren Leiden er nun seine Ruhe fand.

Wir haben an Borschke einen Mann verloren, den die innigste Liebe an seine Vaterstadt fesselte; mit ihm ist auch die Eigenart einer Persönlichkeit dahingesunken, welche das Gemüth und das gute Herz des Wieners in der Erscheinung und im Verkehre zum Ausdrucke brachte.

Der Kampf der Meinungen, so scharf und eindringlich und so kaustisch er ihn oft auch führte, verletzte nicht, und so hatte er wohl Gegner — aber keinen Feind.

Wir haben an Borschke einen ehrlichen, kenntnisreichen und erfahrenen Berather verloren — ich verlor an ihn auch einen treuen, hingebungsvollen Freund.

Die deutsche Fortschrittspartei betrauert den Verlust ihres zielbewussten und besten Führers.

Borschke's Name gehört der Geschichte unserer Stadt an; sie wird verzeichnen, dass er zur Entwicklung derselben mächtig beigetragen und dass sein Wirken den Dank der Bürgerschaft verdient.

Wir aber, die wir ihm näher standen, werden des lieben Collegen und des edlen Menschen Borschke stets in Verehrung gedenken.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der um 6 Uhr eröffneten Sitzung: 6 Uhr 10 Minuten abends.)

Stadtrath.

Sitzungen des Stadtrathes.

Mittwoch, den 5. October 1892.
Donnerstag, den 6. October 1892.
Freitag, den 7. October 1892.

Bericht

über die Stadtraths-Sitzung vom 22. September 1892.

Vorsitzender: 2. Vice-Bürgermeister Dr. Richter.

Anwesende: Dr. v. Billing, v. Neumann, Dr. Grübl, Rückauf, Dr. Hackenberg, Schlechter, Dr. Huber, Dr. Stenzl, Kreindl, Baugoin, Matzenauer, Dr. Vogler, Meißl, Wurm. Müller,

Beurlaubt: St.-R. v. Götz, Schneiderhan, Witzelsberger.

Schriftführer: Concepts-Adjunct Pfeiffer.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter eröffnet die Sitzung.

Die St.-R. Boschan, Dr. Lederer und Roske entschuldigen ihr Ausbleiben von der Sitzung. (Zur Kenntnis.)

St.-R. Meißl referiert über das Ansuchen des Michael Hoffinger um pachtweise Überlassung der Straßenparcelle 4120/19 im II. Bezirk, Vorgartenstraße, als Materiallagerplatz und beantragt, diese Parcelle per 607 m² dem Gesuchsteller zu besagtem Zwecke vom 1. August 1892 ab um den Jahreszins von 60 fl. auf unbestimmte Zeit gegen eine beiden Theilen jederzeit zustehende vierwöchentliche Kündigung zu verpachten, und ist derselbe zu verpflichten, diesen Grundtheil gegen die Vorgartenstraße auf seine Kosten sofort abschließen zu lassen. (Angenommen.)

St.-R. Dr. Stenzl referiert über die Baubewilligung für eine Krankenträgerstation in Hernals, Rötzergasse 31, XVII. Bezirk, und beantragt, den Antrag des magistratischen Bezirksamtes für den XVII. Bezirk auf Ertheilung des Bauconsenses für dieses Object zu bestätigen. (Angenommen);

St.-R. Baugoin referiert über die Graberhaltungswidmung nach Aloisia Putz, und beantragt die Genehmigung dieser Graberhaltungs-, Ausschmückungs- und Beleuchtungswidmung nach dem im Sinne der vorliegenden Äußerung der Friedhofsverwaltung vom 12. September 1892, Z. 152851, modificierten Ansuchen des Erbenmachthabers Dr. N. Fischmann. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über Gesuche um Verleihung des Bürgerrechtes, und beantragt:

dem Franz Ludwig Kriegl, Gastwirt, Josef Regner, Rauchfangkehrermeister, und dem Alois Berggold, Werkführer, das Bürgerrecht zu verleihen. (Angenommen.)

St.-R. Rückauf referiert über das Offertverhandlungs-Ergebnis wegen Neupflasterung der inneren Fahrstraße am Neubaugürtel, XV. Bezirk, von der Westbahnstraße bis zur Goldschlagstraße im veranschlagten Kostenbetrage von 3595 fl. 8 kr. nebst 200 fl. Pauschale, und beantragt die Genehmigung des Bestbotes des Pflasterermeisters Franz Böck mit dem offerierten $3^1/_2$percentigen Nachlasse. (Angenommen.)

St.-R. Dr. Grübl referiert über den Erlass des k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 15. September 1892, Z. 8011, betreffend die Nichtbestätigung der Präsentation des Josef Kaitan zum Oberlehrer an der Mädchen-Volksschule, IV., Alleegasse 11 und beantragt, es sei innerhalb der 14tägigen Frist der Recurs an das k. k. Ministerium zu ergreifen. (Einstimmig angenommen);

— **derselbe** referiert in Betreff der Vornahme von Herstellungen in der von Theodor R. v. Jarsch zu mietenden Wohnung im Bürgerspitalfondshause, I., Freisingergasse 6, und beantragt, zur Kenntnis zu nehmen, dass vom Magistrate im eigenen Wirkungskreise die Vermietung der fraglichen Wohnung an Th. R. v. Jarsch um den mit dem Stadtraths-Beschlusse vom 29. October 1891, Z. 2996, bereits fixierten Mietzins vorgenommen werde und das Stadtbauamt beauftragt werde, die in seinem diesbezüglichen Berichte bezeichnete Herstellung, inclusive der Herstellung der Leitung der elektrischen Beleuchtung mit Ausnahme der Beleuchtungskörper im Betrage von circa 1000 fl. zur Ausführung zu bringen.

St.-R. Dr. Hackenberg beantragt, es sei der Magistrat nachträglich zu beauftragen, die Vermietung der fraglichen Wohnung an Th. R. v. Jarsch nicht vorzunehmen.

Der Antrag des St.-R. Dr. Hackenberg wird mit 11 Stimmen angenommen.

— **Derselbe** referiert über das Ansuchen der Frida Tredl um Bewilligung zur Fällung der vor ihrer Realität Grundb.-Einl. 2 in Lainz, Lainzerstraße stehenden Pappelbäume und beantragt, derselben die Cassierung dieser Pappeln gegen dem zu gestatten, dass sie die Fällung der Bäume, Ausgrabung des Wurzelstockes und Wiederplanierung der Straße auf ihre Kosten und Gefahr besorge, und für jede Pappel einen Kaufpreis von 4 fl. vor der Fällung an die Gemeinde Wien bezahle. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über die Rechnungen der Pädagogiumsdirection über die Ausgaben bezüglich der Kanzlei-Erfordernisse, Consumtibilien, der Bibliotheks- und Lehrmitteldotation pro erstes Halbjahr 1891. Derselbe beantragt, diese Rechnungslegung genehmigend zur Kenntnis zu nehmen. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über das Ansuchen der Juliana Jarma um käufliche Überlassung der Parcelle 757 in Hütteldorf und beantragt, die Offerentin sei zu verständigen, dass die Gemeinde die fragliche Parcelle nicht zu veräußern gedenke. (Angenommen.)

St.-R. Müller referiert über das Project für die Verlängerung des Canales in der Schöffelgasse in Gersthof und beantragt, das vorgelegte Project für die Verlängerung des Haupt-Unrathscanales aus Beton in der Schöffelgasse in Gersthof im veranschlagten Kostenerfordernisse von 853 fl. 56 kr. zu genehmigen und zur Bedeckung dieser Auslage einen Zuschusscredit in der Höhe des Erfordernisses zur Rubrik XVII 1 b zu bewilligen. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über das Project für den Canalbau in der Schwarzspanierstraße im IX. Bezirk, und beantragt die Genehmigung des vorgelegten Projectes für den Neubau eines Haupt-Unrathscanales aus Beton in obiger Gasse mit dem Kostenerfordernisse von 3089 fl. 16 kr. (bedeckt). (Angenommen);

— **derselbe** referiert über das Ansuchen des Schulvereines für Beamtentöchter um Baubewilligung, VIII., Langegasse 47, und beantragt die Genehmigung des mit 30 cm Vorsprung über die Baulinie projectierten Thorportales gegen Abzug des diesfälligen Grundes von der Straßengrundabtretung.

St.-R. Dr. Huber beantragt die Ablehnung des Vorsprunges.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter beantragt, das Begehren sei abzuweisen, es wird jedoch erklärt, dass ein Risalit von 15 cm Aussicht auf Bewilligung hat.

Der Referent accommodiert sich dem letzteren Antrage.

Der modificierte Referenten-Antrag wird angenommen.

— **Derselbe** referiert über das Detailproject für die Herstellung einer Nothbrücke über den Donaucanal für die umzubauende Franzens-

kettenbrücke und beantragt, das vorliegende Detailproject für die Herstellung der Nothbrücke über den Donaucanal als Ersatz für die umzubauende Franzenskettenbrücke sammt der allgemeinen und besonderen Vorschrift zu genehmigen und dasselbe der wegen Vergebung der erforderlichen Materiallieferungen und Arbeiten auszuschreibenden Offertverhandlung zugrunde zu legen; in der Offertverhandlung wäre zu verlautbaren, dass es den Unternehmern freihstehe, entweder auf die Ausführung des vorliegenden Projectes des Stadtbauamtes oder aber auf die Ausführung eines von den Unternehmern selbst beigebrachten Projectes, welches jedoch den allgemeinen und strompolizeilichen Anforderungen Rechnung tragen müsste, zu offerieren.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter beantragt, der Bürgermeister werde ersucht, wegen baldigster Beschaffung der Profile des Donaucanales behufs unverweilter Ausschreibung einer Concurrenz zur Erlangung des Projectes für die neue Brücke die nöthigen Schritte zu verfügen.

Der Referent accommodiert sich diesem Zusatze.

Der Referenten-Antrag und der Zusatz des Vice-Bürgermeisters Dr. Richter werden angenommen.

St.-R. Wurm referiert über das Ansuchen der Frances Bayfield Bedford um theilweise Parcellierung der Realität Einl.-Z. 1318 im III. Bezirke, Ecke des Rennweges und der Rechten Bahngasse. Derselbe beantragt, die Parcellierung unter den vom Magistrate aufgestellten Bedingungen zu genehmigen.

St.-R. Dr. Grübl beantragt: Es sei dem Parcellierungswerber mitzutheilen, dass, falls er von der Parcellierung Gebrauch macht, im Sinne des § 10 der Bauordnung der Grund, welcher über die Baulinie hinausfällt, der Gemeinde kosten- und lastenfrei zu übergeben sei.

Bei der Abstimmung ergibt sich Stimmengleichheit. Der Vorsitzende dirimiert zu Gunsten des Antrages des Dr. Grübl; derselbe erscheint somit angenommen.

Auf Grund dieses Beschlusses werden die für die Bewilligung der Parcellierung gestellten Bedingungen in folgender Weise formuliert und angenommen:

1. Dass der von der Realität Einl.-Z. 1318 des III. Bezirkes zur Eröffnung der Richardgasse in der ganzen Breite erforderliche Grund, weiters der von dieser Realität zur Eröffnung der Rechten Bahngasse, ferner der zur Verbreiterung des Rennweges erforderliche Grund dieser Realität unentgeltlich und im festgesetzten Niveau gemäß der §§ 10 und 13 der Bauordnung an die Gemeinde Wien abgetreten und die kosten- und lastenfreie Abschreibung dieses Grundes erwirkt werde.

2. Dass bei dem Umstande, als durch die Abtretung des Grundes von der Realität Einl.-Z. 1318, III. Bezirk, zur Eröffnung der Rechten Bahngasse die halbe Breite dieser Gasse nicht erreicht wird, vielmehr zur Erzielung der halben Breite dieser Gasse noch ein Streifen des der Austro-belgischen Eisenbahn-Gesellschaft gehörigen Grundes Cat.-Parc. 3026 erworben und auf das richtige Niveau gebracht werden muss, die Parcellierungswerberin der Gemeinde für alle Kosten, welche der Gemeinde aus der Erwerbung, lastenfreien Abschreibung und Niveauherstellung hinsichtlich des obbezeichneten Grundstreifens der Cat.-Parc. 3026 erwachsen, haftet und zur Sicherstellung der Gemeinde für die Erfüllung dieser Verbindlichkeit bei der städtischen Hauptcassa eine Caution in einem zu bestimmenden Betrage erlegt, welche die Gemeinde zur Vergütung der ihr aus diesem Anlasse erwachsenden obbezeichneten Kosten nach Maßgabe des gemachten Aufwandes ohne weiteres und ohne gerichtliche Intervention einzuziehen und zu verwenden berechtigt ist, zu welchem Behufe die Parcellierungswerberin eine dieser Verpflichtung entsprechende Cautionserlags-Erklärung auszustellen hat.

Die hinsichtlich der projectierten Parcellierung seitens der Austro-belgischen Eisenbahn-Gesellschaft erhobenen Einwendungen werden, nachdem durch die Bedingungen der Parcellierung der Besitzstand der Austro-belgischen Eisenbahn-Gesellschaft in keiner Weise berührt und durch die benachbarte Straßenherstellung auch eine Gefahr für den Wr.-Neustädter Canal nicht hervorgerufen wird, überdies auch bei der Strohgasse bereits eine Parcellierung nächst des Wr.-Neustädter Canales in ähnlicher Weise ohne Nachtheil durchgeführt worden ist, nicht berücksichtigt, beziehungsweise, insoferne die Gesellschaft durch Vornahme der Parcellierung sich in ihren Privatrechten berührt erachtet, auf den Rechtsweg verwiesen.

St.-R. Rückauf referiert über den Recurs von Neswals Erben in Betreff Behebung sanitärer Übelstände im Hause XIV. Bezirk, Sechshauser Hauptstraße 81 und beantragt, dem Recurse werde hinsichtlich des Punktes 3 Folge gegeben und der Magistrat, beziehungsweise das magistratische Bezirksamt beauftragt, die wegen Deponierung von Heu- und Strohvorräthen zu beobachtenden Vorsichten der Partei vorzuschreiben. (Angenommen.)

St.-R. Dr. Stenzl referiert über die Note der Bezirkshauptmannschaft Hietzing Umgebung, betreffend Zustimmung der Gemeinde Wien zur Erbauung eines Nothspitales für Infectionskranke in Mauer und beantragt, es sei der Magistrat zu ermächtigen, unter den von demselben vorgesehenen, auf den Schutz der Hochquellenleitung bezugnehmenden Modalitäten die Zustimmung zur Ausführung des fraglichen Projectes, respective zur Erneuerung des im Jahre 1887 ertheilten Consenses zu geben. (Angenommen.)

St.-R. Dr. Vogler referiert über die Lehrfächer-Vertheilung an der Wiedener Communal-Ober-Realschule pro 1892/93 und beantragt, der vorgelegten Lehrfächer-Vertheilung die Zustimmung zu ertheilen und das Ansuchen des Professors Ferd. Klamminger um Zuweisung eines geringeren Lehrpensums zu genehmigen.

(Angenommen);

— **derselbe** referiert über den Recurs des Franz Bauer v. Bargehr puncto Rückersatz einer Kaufsgebür für eine Gruft auf dem Grinzinger Friedhofe, und beantragt: Der Stadtrath findet dem Recurse des k. k. Sectionsrathes Franz Bauer v. Bargehr gegen die Magistrats-Entscheidung vom 12. Juli 1892, Z. 99234, keine Folge zu geben, weil für die Frage, welche Gebür für die Erwerbung einer doppelten Terrassengruft auf dem Grinzinger Friedhofe zu entrichten ist, lediglich die Friedhofsordnung der Gemeinde Grinzing vom 24. April 1874 maßgebend ist, nach dieser Friedhofsordnung aber die Begünstigung der geringeren Gebür nur den in Grinzing heimatberechtigten Personen, ferner den Hausbesitzern und Jahres-Wohnparteien, sowie deren Gehilfen und Dienstboten zugewendet wird, dass Gesuchsteller aber weder Hausbesitzer noch Wohnpartei in der früheren Gemeinde Grinzing ist, und derselbe auch, wenngleich er das Heimatsrecht der Stadt Wien besitzt, doch nicht im Sinne jener Friedhofsordnung als in der ehemaligen Gemeinde Grinzing heimatsberechtigt angesehen werden kann, vielmehr im Sinne jener Friedhofsordnung zu jenen Personen gehört, welche die Friedhofsordnung unter dem Namen „Fremde" begreift.

Insoferne der Recurs auch dagegen gerichtet ist, dass die Magistrats-Entscheidung die Bezeichnung „Selbständiger Wirkungskreis" trägt, ist zu bemerken, dass, abgesehen davon, dass dem Recurrenten durch diese Bezeichnung ein Nachtheil nicht erwachsen kann, der vor-

liegende Gegenstand nach § 39 Gemeinde-Statut zweifellos zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehört. (Angenommen.)

St.-R. Schlechter referiert über das Ansuchen des Badhausbesitzers Moriz Steinböck um Fortbezug des Überfallwassers des Auslaufbrunnens vor den Häusern VII., Kandlgasse 34 und Halbgasse 16. Derselbe beantragt, dem Moriz Steinböck den Bezug des Überfallwassers bei beiden obigen Brunnen zu dem bisherigen Preise von 15 fl. 75 kr. per Brunnen und Jahr weiterhin zu gestatten, dass aber die im Plenar-Beschlusse des Gemeinderathes vom 7. Mai 1878 enthaltene Bestimmung, dass bei Wegfall dieses Bezuges dem Moriz Steinböck für jeden Brunnen ein Quantum von 50 Eimern täglich aus der Hochquellenleitung zum normalen Wasserbezugspreise direct zuzumessen sei, als blos für zehn Jahre normiert, nicht mehr zur Anwendung zu kommen habe, und dass der Bezug des jeweiligen Überfallwassers der beiden genannten Brunnen nur auf Widerruf und ohne einer rechtlichen Verbindlichkeit seitens der Gemeinde Wien unter den übrigen bisherigen Bestimmungen und ohne einer 14tägigen Kündigungsfrist bewilligt werden könne, eventuell der Magistrat wird aufgefordert, rückständige Gebüren aus vergangener Zeit einzufordern. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über das Ansuchen der Dicasterialgebäude-Direction um Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus dem Hochquellenreservoir am Rosenhügel für die in dem Finanzwachgebäude nächst diesem Reservoir untergebrachte Mannschaft, und beantragt die Abweisung. (Angenommen.)

St.-R. Dr. Hackenberg referiert über Gesuche um Verleihung des Bürgerrechtes und beantragt, das Ansuchen des Julius Zeinlhofer und Eduard Pröm zu gewähren. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über den Statthalterei-Erlass vom 11. September 1892, Z. 56231, in Betreff der Bewilligung zur Umgestaltung eines Geschäftslocales im II. Stockwerke des Hoftractes des Margaretha Schmidt'schen Stiftungshauses, IV., Hauptstraße 11, und beantragt die Kenntnisnahme. (Angenommen.)

St.-R. Vaugoin referiert über Gesuche um Verleihung des Bürgerrechtes und beantragt, an Leopold Melchus, Fleischselcher, und Ferdinand Helleport, Kammacher, das Bürgerrecht zu verleihen.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

Allgemeine Nachrichten.

Sanitätsangelegenheiten.

(Actenstücke über die nunmehr beigelegte Controverse zwischen der k. k. Statthalterei und der Gemeinde Wien bezüglich der Errichtung von Nothspitälern.)

I.

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Juli 1892, Z. 46674, an den Magistrat in Wien.

Mit Beziehung auf die hierorts am 21. d. M. stattgefundene Besprechung über den Transport von im Falle des Auftretens der Cholera in Wien an dieser Seuche erkrankten Personen nach den Spitälern und von einem k. k. Spitale in das andere wird dem Magistrate eröffnet, dass zur Aufnahme von im Gebiete der Gemeinde Wien etwa vorkommenden Cholerafällen vorläufig das k. k. Kaiser Franz Josef-Spital im X. Wiener Gemeindebezirke bestimmt wird. In diesem Spitale ist für den Fall des Vorkommens von Cholera-Erkrankungen eine eigene Abtheilung errichtet und wird zur Unterbringung solcher Kranker zunächst der Pavillon A der Infections-Abtheilung des genannten Spitales in Aussicht genommen. Da dieser Pavillon aber augenblicklich nicht zur Verfügung steht, weil in demselben gerade jetzt neue Heizungsanlagen in Ausführung begriffen sind, so werden inzwischen bis zu der übrigens in der kürzesten Frist zu gewärtigenden Bereitstellung dieses Pavillons in dem von der Gemeinde in Benützung übernommenen und gegenwärtig noch nicht zurückübergebenen Communal-Epidemiespitale an der Triester Reichsstraße als Filiale des in unmittelbarer Nähe gelegenen k. k. Kaiser Franz Josef-Spitales Localitäten zur Aufnahme allfälliger Cholerakranker bereit gehalten.

Der Magistrat wird beauftragt, sofort dafür Vorsorge zu treffen, dass alle Amts- und praktischen Ärzte in Wien in die Kenntnis gelangen, dass Cholerakranke, beziehungsweise solche Kranke, bei welchen der Verdacht der Cholera besteht, bis auf weiteres unbedingt in kein anderes als das k. k. Kaiser Franz Josef-Spital abzugeben sind. Durch die Bereitstellung einer eigenen Cholera-Abtheilung im k. k. Kaiser Franz Josef-Spitale ist jedoch dem Bedürfnisse beim wirklichen Auftreten der Cholera in Wien noch keineswegs genügend Rechnung getragen und muss unbedingt schon jetzt die Möglichkeit in Erwägung gezogen werden, noch an anderen Punkten der territorial so ausgebreiteten Stadt geeignete Localitäten ausfindig zu machen, welche gegebenenfalls zur Unterbringung und Pflege von Cholerakranken sofort in Verwendung kommen können. Die Eigenart dieser Krankheit lässt es nicht zu, dass in den regulären Spitälern, welche keine entsprechenden größeren Isolierräume besitzen und deren Belagraum zur Unterbringung gewöhnlicher spitalsbedürftiger Kranker kaum für den normalen Bedarf ausreicht, einzelne Räume speciell für Cholera bestimmt und mit solchen Kranken belegt werden. Auch befinden sich gerade in den vom X. Wiener Gemeindebezirke entlegenen Stadttheilen, im II., XVII., XVIII. und XIX. Bezirke, also im nördlichen und östlichen Gebietstheile der Gemeinde, überhaupt keine regulären k. k. Krankenanstalten. Unverkennbar ist es aber nicht nur mit großen Schwierigkeiten verbunden, sondern auch sanitär bedenklich, Cholerakranke aus so entfernten Lagen, wie früher erwähnt, in das Cholera- (Filial-) Spital im k. k. Kaiser Franz Josef-Spitale zu bringen, und liegen daher die Verhältnisse hier ganz anders als bei den Epidemien der heimischen Infections-Krankheiten.

Im Hinblicke auf diese außerordentlichen Verhältnisse und mit Rücksicht auf die unbestreitbar große Gefahr, welche die Stadt bedrohen würde, wenn nicht alles daran gesetzt wird, die Krankheit gleich in ihren Anfängen wirksam mit aller Macht und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, erscheint es aber auch geboten, dass mit der Bereitstellung von Choleraspitälern und somit auch mit der Beistellung der zur Unterbringung derselben dienlichen Localitäten nicht bis zu jenem Zeitpunkte zugewartet werde, in welchem im Sinne des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 68) von Seite der Behörde ausgesprochen worden ist, dass eine Epidemie herrsche und dass die regulären Spitäler sich als unzureichend erweisen, in welchem Falle nach dem Wortlaute des zwischen der k. k. Statthalterei im Namen des Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds und als Verwalterin desselben und der betreffenden k. k. Spitäler einerseits und der Gemeinde Wien andererseits abgeschlossenen Übereinkommens vom 1. December 1891 in Betreff der Einverleibung der ehemaligen Vorortespitäler zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds erst die Verpflichtung der Gemeinde Wien zur unentgeltlichen Beistellung der vorhandenen Reservespitäler und anderer geeigneter Localitäten eintreten würde, sondern dass die in dieser Beziehung erforderlichen Einleitungen und vorbereitenden Maßnahmen schon jetzt getroffen werden. Dieser Nothwendigkeit dürfte sich auch die Gemeinde, zumal im Hinblicke auf die in diesem Falle auch sie treffende schwere Verantwortung nicht verschließen, vielmehr werden, gleichwie die k. k. Statthalterei, beziehungsweise der Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds, welcher nach dem bezogenen Übereinkommen den Betrieb auch der Epidemiespitäler übernommen hat, schon derzeit nichts unterlässt, um seiner Verpflichtung im Falle des Auftretens der Cholera sofort in vollstem Maße nachkommen zu können und schon gegenwärtig durch Bestimmung von Ärzten und Wartepersonen und durch Instandsetzung von Spitalsräumen die Action zur Bekämpfung der Cholera in den ersten Fällen, welche etwa auftreten sollten, einleitet, gewiss auch die Gemeinde und deren Verwaltungsorgane es für ihre ganz besondere Pflicht halten, nichts zu unterlassen, was zur wirksamen Bekämpfung der vielgenannten gefährlichen Krankheit beitragen könnte.

In dieser Beziehung muss die k. k. Statthalterei mit Rücksicht auf die berührten außergewöhnlichen Verhältnisse schon jetzt die unentgeltliche Überlassung, beziehungsweise Beistellung nicht nur der Räume des als Filiale des k. k. Kaiser Franz Josef-Spitales geltenden Communal-Epidemiespitales an der Triesterstraße, sondern auch insbesondere die unentgeltliche Beistellung des der Gemeinde Wien gehörigen Epidemiespitales in Hernals (XVII. Bezirk, sowie einer für Spitalszwecke geeigneten Localität in der Brigittenau für den Moment des Auftretens der Cholera in Wien in Anspruch nehmen. Bezüglich der Überlassung des ersterwähnten Reservespitales sind keine besonderen Vorkehrungen nothwendig, nachdem dasselbe seit der letzten Benützung zur Unterbringung von Blatternkranken noch nicht an die Gemeinde zurückgestellt wurde. Hinsichtlich der Bereitstellung des Epidemiespitales in Hernals zur sofortigen Verwendung im Falle des Bedarfes beim Auftreten der Cholera wird der hierortige Referent für die Angelegenheiten des Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds mit den betreffenden diesämtlichen Organen mündlich das Einvernehmen pflegen. Rücksichtlich der Bestimmung einer zur Verwendung als Choleraspital geeigneten Localität im II. Wiener Gemeindebezirke aber wird der Magistrat aufgefordert, die diesbezüglichen Erhebungen mit möglichster Beschleunigung zu pflegen und über das Ergebnis derselben ungesäumt zu berichten.

Hiebei wird der Magistrat aufmerksam gemacht, dass es sich, wenn kein bestehendes Local für den gedachten Zweck ausgemittelt werden könnte, empfehlen dürfte, auf geeigneten Plätzen Baracken, eventuell Döcker'sche für Heizung eingerichtete Doppelbaracken neuester vervollkommneter Construction aufzustellen, und zwar umsomehr, als in diesem Falle auch die k. k. Statthalterei, in der

Absicht, den Bedürfnissen bis zur äußersten Grenze Rechnung zu tragen, die Lieferung derartiger Baracken auf Kosten des k. k. Krankenanstaltenfonds für den Fall des Bedarfes sicherstellen, diese Baracken bei der Infections-Abtheilung des k. k. Kaiser Franz Josef-Spitales aufstellen lassen und auf diese Art zur Erleichterung der Lasten der Gemeinde einen größeren Belagraum für Cholerakranke im genannten k. k. Spitale schaffen würde.

Sollte eine hier allenfalls auftretende Cholera-Epidemie an Ausdehnung gewinnen, müsste selbstverständlich außer der weiteren Beistellung des Reservespitales in Meidling auch die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von weiteren, zu Choleraspitälern geeigneten Localitäten gefordert werden. Um auch einer solchen Eventualität nicht unvorbereitet gegenüberzustehen, wird der Magistrat weiterhin aufgefordert, dieselbe schon gegenwärtig ins Auge zu fassen und jene Localitäten, welche zum gedachten Zwecke etwa verwendet werden könnten, in Evidenz zu nehmen und unter genauer Angabe der ausgemittelten Localitäten deren Lage, Größe und Fassungsraum und der etwa vorhandenen Einrichtung anher auszuweisen, damit die k. k. Statthalterei als Verwalterin des Wiener Krankenanstaltenfonds in die Lage kommt, auch ihrerseits alle Vorbereitungen zur, wenn nöthig, sofortigen Inbetriebsetzung der Cholera-Nothspitäler ins Werk zu setzen.

Was den Transport von Cholerakranken in das Spital betrifft, wird der Magistrat aufgefordert, dafür sofort Sorge zu tragen, dass alle Amts- und praktischen Ärzte über die Modalitäten der Inanspruchnahme der in den verschiedenen Depots der Gemeinde vorhandenen Krankentransportwagen angemessen, deutlich und auf eine jedes Missverständnis ausschließende Weise belehrt werden, und dass der Wortlaut der dortamts erlassenen Belehrung, von welcher ein Exemplar hieher vorzulegen ist, auch der k. k. Polizei-Direction in Wien zur Instruierung der einzelnen Bezirks-Commissariate und der Polizei-Organe überhaupt, deren Mitwirkung beim Krankentransporte meistens in Anspruch genommen wird, bekanntgegeben werde. Jedenfalls aber muss darauf gedrungen werden, dass die städtischen Organe bei den Depots für die Krankentransportwagen jederzeit zur Stelle sind und die Bespannung der bereitgehaltenen Wagen sofort erfolgen kann, damit die Inanspruchnahme sowie die Beistellung der Transportmittel auch schon bei ersten Cholerafällen ohne Anstand und in der raschesten Weise erfolgen kann. Die in dieser Richtung getroffenen Verfügungen sind zur hierortigen Kenntnis zu bringen.

Im Falle einer Epidemie müssten selbstverständlich bezüglich der Erreichbarkeit von Krankentransportmitteln die umfassendsten Maßnahmen getroffen werden, und wird der Magistrat diesbezüglich aufgefordert, die Frage des Transportes von Cholerakranken während einer Epidemie, sowie die Maßregeln in Rücksicht auf die Nichtverwendung von dem öffentlichen Verkehre dienenden Fuhrwerken und die Desinfection derselben vor Zulassung einer weiteren Benützung im Einvernehmen mit der k. k. Polizeibehörde in Berathung zu ziehen und hierüber besonders zu berichten. Die Besorgung des Transportes von Kranken von einem k. k. Spitale in das andere wird von der betreffenden Anstalt besorgt und werden zu solchen Transporten in der Regel die in den einzelnen Anstalten vorhandenen Wagen verwendet werden; nur ausnahmsweise wird die Beistellung eines Transportmittels in Anspruch genommen werden. Die bezügliche, den Wiener k. k. Krankenanstalten zukommende Instruction wird dem Magistrate seinerzeit bekanntgegeben werden.

Wien, am 27. Juli 1892.

In Vertretung:

Bourguignon.

II.

Ad Statth.-Z. 53442 ex 1892.

Protokoll

aufgenommen bei der k. k. n.-ö. Statthalterei am 22. August 1892.

Gegenstand

bildet die commissionelle Besprechung, welche mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. August 1892, ad Z. 46674, zur Klarstellung der Verpflichtungen angeordnet wurde, welche der Gemeinde Wien mit dem Statthalterei-Erlasse vom 27. Juli 1892, Z. 46674, in Rücksicht auf die Ausmittlung und Bereitstellung eines zur Unterbringung von Cholerakranken geeigneten Locales im II. Wiener Gemeindebezirke und in Ansehung der Ausmittlung und Evidenznahme solcher Localitäten für den Fall des Bedarfes bei einer etwa eintretenden größeren Ausbreitung einer allfälligen Cholera-Epidemie auferlegt würden.

Gegenwärtig:

Herr k. k. Statthaltereirath Ritter v. Bernd als Vorsitzender,
" " " " Dr. Ritter v. Karajan, Landes-Sanitäts-Referent,
Herr Stadtrath Dr. Anton Stenzl,
" Magistratsrath Lekisch,
" " Kraus,
" Stadtphysicus-Stellvertreter Dr. Löffler,
" Statthalterei-Concipist Dr. Negedly als Schriftführer.

Die Veranlassung zur Besprechung bot der k. k. n.-ö. Statthalterei die Notiz in einem Wiener Tagesjournale, dass der Stadtrath Wien beschlossen habe, gegen den Auftrag der Statthalterei zur Beistellung von Epidemie-Spitallocalitäten in allen Wiener Bezirken eine Vorstellung zu überreichen, weil bisher auch beim Auftreten einer Cholera-Epidemie mit den bestehenden Epidemiespitälern noch immer das Auslangen gefunden worden sei.

Der Vorsitzende gibt an der Hand des mehrfach genannten Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Juli 1892, Z. 46674, den anwesenden Vertretern der Gemeinde und des Magistrates Wien die Aufklärung, dass mit diesem Erlasse von der Gemeinde Wien keineswegs schon jetzt die Beistellung von zu Choleraspitälern geeigneten Localitäten in den einzelnen Bezirken Wiens gefordert wurde, dass vielmehr mit Rücksicht auf die Bestimmungen des am 1. December 1891 zwischen der k. k. n.-ö. Statthalterei und der Gemeinde Wien abgeschlossenen Übereinkommens und mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer ziemlich raschen Ausdehnung einer in Wien etwa ausbrechenden Cholera-Epidemie nur gefordert wurde, dass die Gemeinde Wien schon jetzt jene Localitäten ausmittle und in Evidenz nehme, welche seinerzeit nach § 3 des erwähnten Übereinkommens nach Bedarf zur zeitweisen Vermehrung des Spitalbelegraumes der k. k. n.-ö. Statthalterei namens des Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen.

Ausmittlung und Evidenznahme dieser Localitäten aber müsse schon jetzt gefordert werden, weil dies Vorbereitungen sind, die einen längeren Zeitaufwand in Anspruch nehmen und daher nicht erst im Momente durchgeführt werden können, wenn sich das augenblickliche Bedürfnis, solche Localitäten zur Verfügung zu haben, einstellt.

Auch müsse schon derzeit darauf Bedacht genommen werden, wie im gegebenen Falle diese Localitäten betriebsfähig eingerichtet werden können, und in dieser Beziehung verlange der erwähnte Statthalterei-Erlass die Bekanntgabe der ausgemittelten Localitäten, deren Lage, Größe, Fassungsraum und etwa vorhandene Einrichtung.

In Anspruch genommen werden diese Localitäten selbstverständlich erst dann, wenn die Gemeinde Wien nach den Bestimmungen des bezüglichen Übereinkommens zu deren Beistellung verpflichtet ist; derzeit werden nur jene Vorbereitungen verlangt, welche zur Sicherstellung der Möglichkeit der Erfüllung der von der Gemeinde Wien übernommenen Verpflichtung zur Beistellung von in jeder Beziehung ausreichenden Epidemie-Spitalslocalitäten nothwendig erscheinen. Nur bezüglich der Beistellung einer zur Unterbringung von Cholerakranken geeigneten Localität wurde eine Ausnahme gemacht, nämlich der Beistellung einer solchen im II. Wiener Gemeindebezirke. Die Gründe hiefür sind in dem Statthalterei-Erlasse klar und deutlich aufgezählt.

Es wurde hier von der Gemeinde Wien wohl etwas über den Rahmen des Übereinkommens hinausgefordert, aber nur deshalb, weil es in Berücksichtigung aller im Statthalterei-Erlasse besprochenen Verhältnisse als ganz unerlässlich erscheint für die zahlreiche Bevölkerung des II. Wiener Gemeindebezirkes schon gleich bei Beginn einer etwaigen Cholera-Epidemie Localitäten zur Verfügung zu haben, welche nahegelegen sind und es ermöglichen, den Schwerkranken den stundenweiten Weg ins nächstgelegene Epidemiespital zu ersparen, dessen Zurücklegung für dieselben mit namhaften Qualen und oft auch mit dem Tode schon während des Transportes verbunden wäre.

Es könne wohl vorausgesetzt werden, dass die Gemeinde Wien in Berücksichtigung der hier vorliegenden ganz besonderen Verhältnisse der Bevölkerung die schon so oft und in reichem Maße zugewendete Fürsorge und Opferwilligkeit auch gegenwärtig nicht vorenthalten werde, und sich an den Wortlaut des mehrerwähnten Übereinkommens festklammernd nicht Zustände wird schaffen wollen, welche im Ernstfalle höchst bedauerlicher Natur wären.

Übrigens könnten auch die der Gemeinde durch die Bereitstellung eines solchen Locales im II. Bezirke erwachsenden Kosten keine so bedeutenden sein, wenn erwogen wird, dass es sich doch nur um provisorische Spitalsräume handelt, wofür die einfachsten Baracken genügen würden und die Gemeinde veranlassen, die Vortheile so ganz zu ignorieren, welche sich aus dem Bestande solcher Localitäten für die Bevölkerung eines großen Theiles von Wien ergeben würden; die k. k. Statthalterei kann daher nur ein ganz besonderes Gewicht darauf legen, dass bezüglich der Beistellung solcher Localitäten im II. Wiener Gemeindebezirke der Aufforderung des Statthalterei-Erlasses vom 27. Juli 1892, Z. 46674, unbedingt entsprochen werde. Ebenso müsse Wert darauf gelegt werden, dass die ersterwähnten, in den übrigen Bezirken auszumittelnden Localitäten so rasch als möglich in Evidenz genommen und in der im mehrerwähnten Erlasse vorgeschriebenen Art und Weise der Statthalterei bekanntgegeben werden.

Die anwesenden Vertreter der Gemeinde und des Magistrates Wien erklären, nachdem seitens des k. k. n.-ö. Landes-Sanitäts-Referenten die Nothwendigkeit und Wichtigkeit der Bereitstellung von Localitäten für Cholerakranke im II. Bezirke und auch das Unerlässliche der Evidenznahme solcher Localitäten in anderen Bezirken für einen allfälligen späteren Bedarf betont und ausführlich dargethan wurde, die betreffenden Aufklärungen voll zur Kenntnis zu nehmen, hierüber aber ohne eine schriftliche Verständigung oder Weisung in ihren Referaten nichts verfügen zu können.

Sie bitten, die Ihnen ertheilten Erläuterungen dem Magistrate Wien schriftlich zukommen zu lassen.

Geschlossen und gefertigt mit dem Bemerken, dass sich die oberwähnten Vertreter der Gemeinde und des Magistrates Wien vor Abschluss des Protokolles entfernt hatten.

Bernd,
k. k. Statthaltereirath.

Dr. Karajan,
k. k. n.-ö. Landes-Sanitätsreferent.

Dr. Negedly,
k. k. Statthalterei-Concipist.

III.

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. August 1892, Z. 53442:

Wird dem Magistrate in Wien im Nachhange zum h. o. Erlasse vom 20. August 1892, Z. 46674, und mit Beziehung auf den h. o. Erlass vom 27. Juli 1892, Z. 46674 zur Kenntnisnahme mit der bestimmten Aufforderung zugemittelt, den Anordnungen des letztbezogenen h. o. Erlasses mit größter Beschleunigung zu entsprechen und den noch ausständigen Bericht über die diesamtlich im Sinne dieses Erlasses getroffenen Vorkehrungen umgehend zu erstatten.

Wien, am 24. August 1892.

Von der k. k. n.-ö. Statthalterei.

In Vertretung:
Pflügl.

IV.

G. Z. 158166

VIII.

Bericht des Wiener Magistrates ad Z. 46674 und 53442 in Betreff der Ausmittlung und Bereitstellung von zur Unterbringung von Cholerakranken geeigneten Localitäten.

Hochlöbliche k. k. n.-ö. Statthalterei!

In dem Erlasse vom 27. Juli 1892, Z. 46674, hat die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei unter anderem ausgesprochen, dass sie schon jetzt von der Gemeinde Wien die unentgeltliche Überlassung, beziehungsweise Beistellung einer zur Unterbringung von Cholerakranken geeigneten Localität im II. Gemeindebezirke, eventuell in der Brigittenau in Anspruch nehme und dass sie schon dermalen auf der Bereithaltung einer ausreichenden Anzahl von weiteren, zu Choleraspitälern geeigneten Localitäten bestehe.

Da hinsichtlich dieser Forderungen vor allem die Verpflichtung der Gemeinde hiezu in Betracht zu ziehen war und durch diese Aufträge, welche jedenfalls namhafte, außerordentliche Ausgaben erfordern würden, auch das ökonomische Interesse der Gemeinde berührt wird, so hat der Magistrat im Sinne der Bestimmungen des Gemeindestatutes über diesen Sachverhalt an den Stadtrath berichtet.

Der Stadtrath hat nun in seiner Sitzung vom 19. d. M. den Beschluss gefasst, gegen die vorerwähnten Aufträge der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei eine Vorstellung zu erheben.

Bei diesem Beschlusse ließ sich der Stadtrath von folgenden Erwägungen leiten:

Eine solche Verpflichtung der Gemeinde Wien zur unentgeltlichen Überlassung, beziehungsweise Beistellung von zu Choleraspitälern geeigneten Localitäten muss negiert werden, insolange nicht die Unzulänglichkeit der bestehenden regulären Spitäler des k. k. Krankenhausfondes zweifellos festgestellt sein wird und auch die Reservespitäler vollständig belegt sind, in den Motiven, aus welchen die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei diese Verpflichtung der Gemeinde ableitet, wird aber von der Unzulänglichkeit des Belegraumes der vorhandenen Spitäler gänzlich abgesehen.

Wenn geltend gemacht wird, dass namentlich der Bezirkstheil Brigittenau von dem Kaiser Franz Josef-Spitale und den übrigen Reservespitälern zu weit abgelegen sei und daher mit Rücksicht auf den schnellen Verlauf des Krankheitsprocesses für die Unterbringung von Cholerakranken in diesem Bezirke vorgesorgt werden müsse, so ist doch zu erwägen, dass dieser Gebietstheil von mehreren der regulären Spitäler, deren Belegraum nicht erschöpft ist, nicht allzuweit abliegt, so beispielsweise von der Krankenanstalt Rudolf-Stiftung und wird diesfalls erwähnt, dass in dem neuen, dem k. k. Krankenhausfonde übergebenen, im XVI. Bezirke gelegenen Wilhelminen-Spitale ein ganz isolierter Infectionstract mit einem nicht unbedeutenden Belegraume vorhanden ist, welcher gegenwärtig leer steht, jedoch in kürzester Zeit eingerichtet werden könnte.

Indem der Magistrat in Ausführung des Stadtraths-Beschlusses vom 19. d. M., Z. 4912, diese Erwägungen zur Kenntnisnahme und hochgeneigten Würdigung unterbreitet, erlaubt er sich beizufügen, dass in der Zwischenzeit die Erhebungen wegen Ausmittlung einer als Cholera-Nothspital geeigneten Localität im II. Gemeindebezirke für den Fall der Noth durch das Stadtbauamt gepflogen werden.

Es wird diesfalls in Aussicht genommen, auf den der k. k. Donauregulierungs-Commission gehörigen Gründen nächst der Kaiser Franz Josef-Brücke in der Brigittenau, und zwar auf dem Baublocke VII D G H ein Barackenspital mit 200 Betten zu errichten.

Ein zweiter Bauplatz für die eventuelle Errichtung eines Cholera-Barackenspitales wäre der dem Wiener Bürgerspitalfonde gehörige große Grundcomplex unter den Kaisermühlen mit der Catasterbezeichnung „Spital-Häufel" am linken Donauufer, am Kopfe der Kronprinz Rudolf-Brücke, unmittelbar an der Kagranerstraße, links und rechts der Schüttaustraße; der Grund ist jedoch dermalen verpachtet.

Dieser Platz ist aber zu obigem Zwecke aus dem Grunde nicht geeignet, weil daselbst das Hochquellenwasser nicht zugeleitet werden kann.

Sonstige der Gemeinde gehörige und für den fraglichen Zweck geeignete Gründe sind im II. Bezirke nicht vorhanden.

Was die in dem eingangs citierten Erlasse erwähnten Döcker'schen Lazarethbaracken anbelangt, so erscheinen dieselben nach dem Gutachten des Stadtbauamtes, sowie nach einer Mittheilung der Direction des k. k. Krankenhauses Rudolf-Stiftung für der abgesehenen Zweck wenig brauchbar.

Wien, am 4. September 1892.

Der Bürgermeister:
Dr. Prix.

V.

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. September 1892, Z. 56705, an den Herrn Bürgermeister von Wien:

„Über den Bericht vom 6. September d. J., Z. 5499, wurde eine commissionelle Verhandlung mit den Leitern der k. k. Wiener Krankenanstalten zu dem Zwecke abgehalten, um festzustellen, ob und eventuell mit welchen Modificationen die Durchführung des von Euer Hochwohlgeboren vorgeschlagenen Planes für die Etablierung der öffentlichen Choleraspitäler in Wien im Hinblicke auf die hiebei zu beachtenden sanitären, hygienischen und sonstigen Rücksichten zulässig erschiene. Auf Grund des Ergebnisses dieser Verhandlung und der weiter im Gegenstande von der Statthalterei gepflogenen Erhebungen wird Euer Hochwohlgeboren Folgendes eröffnet: Nach den am 9. September d. J. eingeholten Ausweisen der k. k. Krankenhausdirectionen waren an diesem Tage in sämmtlichen acht Wiener k. k. Krankenanstalten 487 Betten zur allgemeinen Aufnahme von nicht infectiösen Kranken verfügbar, welche Anzahl mit Rücksicht auf die Bevölkerung von über 1,300.000 Einwohnern als minial bezeichnet werden muss. Wenn angesichts dieser an sich schon geringen Ziffer weiter erwogen wird, dass dieselbe nur auf den momentan besonders günstigen Gesundheitszustand der Wiener Bevölkerung zurückzuführen ist, auf dessen Dauer mit Rücksicht auf die herannahende schlechtere Jahreszeit erfahrungsgemäß nicht gerechnet werden darf; dass ferner diese Ziffer zufolge der inzwischen bereits an die Direction des k. k. Kaiser Franz Josef-Spitales einerseits und an die anderen Spitalsdirectionen andererseits ergangenen Weisung das Kaiser Franz Josef-Spital zur Reservierung des Belagraumes für Cholerakranke von der Aufnahme anderer Kranken möglichst zu entlasten ist, und beziehungsweise der Belagraum in den anderen k. k. Krankenanstalten durch Aufnahme von Kranken der letzteren Art möglichst stark auszunützen, heute bereits erheblich gesunken sein und noch ferner sinken muss, dass endlich eine absolut volle Benützung aller disponiblen Betten in den k. k. Krankenanstalten naturgemäß aus dem Grunde niemals eintreten kann, weil es selbst in der Zeit der Bedrängnis nicht immer angeht, die Special-Abtheilungen ohneweiters mit Kranken anderer Kategorien bis auf das letzte Bett auszufüllen, so erhellt aus allen diesen Erwägungen, dass die k. k. Krankenanstalten mit alleiniger Ausnahme des für infectiöse Kranke besonders eingerichteten k. k. Kaiser Franz Josef-Spitales schon heute als voll belegt oder doch nur als zur gewöhnlichen Krankenaufnahme eben noch ausreichend angesehen werden müssen.

Wenn schon hieraus folgt, dass die k. k. Krankenanstalten in Wien (immer mit Ausnahme des k. k. Kaiser Franz Josef-Spitales) im Falle eines epidemischen Auftretens der Cholera nicht im Stande sind, auch die von dieser Seuche Befallenen aufzunehmen, so erscheint diese Aufnahme auch noch außerdem aus spitalshygienischen und bei einzelnen dieser Spitäler auch aus bautechnischen Rücksichten gänzlich unzulässig. Offenbar waren es auch die eben erwähnten Rücksichten, welche Euer Hochwohlgeboren veranlasst haben, das allgemeine Krankenhaus, das Krankenhaus-Wieden, das Stephanie-Spital und das St. Rochus-Spital in Penzing in Ihrem Vorschlage für die Bestimmung von Choleraspitälern als solche nicht in das Auge zu fassen.

Ganz dieselben Rücksichten gelten aber auch bezüglich der k. k. Krankenanstalt „Rudolf-Stiftung", welche einen einheitlichen Gebäudecomplex bildet, ein einheitliches Canalisierungssystem hat, die Schaffung einer entsprechend isolierten Cholera-Abtheilung nicht zulässt und auch nicht in seiner Gänze als Choleraspital gewidmet werden kann. Letzteres ist nämlich aus dem Grunde nicht möglich, weil dieses Spital inmitten eines besonders dicht bevölkerten Stadttheiles liegt, weil die Canäle des Spitales mit den umliegenden Canälen eng communicieren, und weil die Evacuierung dieses Spitales von allen anderen Kranken, welche der Widmung als Choleraspital vorausgehen müsste, aus den mannigfachsten Rücksichten undurchführbar erscheint. In letzterer Richtung sei nur darauf hingewiesen, dass in diesem Spitale stets untransportable Kranke behandelt werden, und dass alle anderen Krankenanstalten zusammengenommen nicht den Raum bieten können, um die Kranken der „Rudolf-Stiftung" auf dieselben vertheilt unterzubringen.

Mit der nachgewiesenen Unmöglichkeit, die k. k. Krankenanstalt „Rudolf-Stiftung" ganz oder theilweise als Choleraspital zu widmen, fällt aber der von Euer Hochwohlgeboren in dem eingangs bezogenen Berichte gemachte Vorschlag bezüglich der Heranziehung der in Wien bestehenden k. k. Krankenanstalten zur Aufnahme von Cholerakranken, und sieht sich die k. k. Statthalterei daher zu ihrem Leidwesen auch außer Stande, dem in dieser Beziehung vorgeschlagenen Plane, nach welchem das Gemeindegebiet von Wien in vier Rayons eingetheilt und jedem derselben ein reguläres Spital zur Aufnahme von Cholerakranken bestimmt werden sollte, beizutreten. Übrigens kann hiebei nicht unbemerkt bleiben, dass durch die Ausführung des in Rede stehenden Planes den in dem mehrerwähnten Berichte hervorgehobenen Übelständen, welche sich aus dem Transporte von Cholerakranken auf größere Entfernungen ergeben, keineswegs abgeholfen würde, nachdem auch bei Einführung der vorgeschlagenen vier Rayons lange und weite Transporte, wie z. B. von Nussdorf oder Grinzing

in das Wilhelminen-Spital, und das Durchfahren mehrerer Bezirke nicht vermieden werden können.

Um aber dem berechtigten Wunsche Euer Hochwohlgeboren auf Decentralisation der Aufnahme der Cholerakranken nach Möglichkeit entgegenzukommen, ist die Statthalterei bereit, außer den Pavillons A, B und C des Kaiser Franz Josef-Spitales (220 Betten) auch den Isolier-Pavillon des Kaiserin Elisabeth-Spitales (44 Betten) und den Infectiösen-Pavillon des Wilhelminen-Spitales (36 Betten) mit Cholerakranken belegen zu lassen, und zwar letzteren, sobald die Zufuhr guten Trinkwassers in genügender Menge gesichert ist, wonach sich in den k. k. Krankenanstalten für Cholerakranke ein Belagraum von 300 Betten ergibt, welche im Nothfalle durch Inanspruchnahme sämmtlicher Räume des Kaiser Franz Josef-Spitales und intensivere Ausnützung des Belagraumes mehr als verdoppelt werden könnte. Die k. k. Statthalterei behält sich vor, den Zeitpunkt der factischen Benützung der Cholera-Abtheilungen im Elisabeth- und Wilhelminen-Spitale dem Wiener Magistrate seinerzeit noch besonders bekanntzugeben.

Außerdem hat die k. k. Statthalterei bereits die Errichtung von Cholera-Expectanzen in allen Wiener k. k. Krankenanstalten angeordnet, infolge dessen stehen im k. k. allgemeinen Krankenhause zwei Expectanzzimmer mit 31 Betten, im Krankenhause Wieden zwei mit 20, in der „Rudolf-Stiftung" zwei mit 48, im Kaiser Franz Josef-Spitale zwei weitere Pavillons mit je 60 Betten und auch im Kaiserin Elisabeth-Spitale, dem Kronprinzessin Stephanie-Spitale, dann dem Wilhelminen-Spitale kleinere solche Expectanzen zu je zwei Zimmern vollständig eingerichtet und mit dem erforderlichen ärztlichen und Wartepersonal zur Verfügung. Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, dass diese Expectanzen nicht zur Aufnahme von Cholerakranken, sondern zur Feststellung der Diagnose und ersten ärztlichen Hilfe bei solchen Personen bestimmt sind, welche unter verdächtigen Erscheinungen erkranken und welche daher, wenn sich sofort bei der Aufnahme unzweifelhaft Cholera herausstellt, sogleich mittelst desselben Wagens in das nächstgelegene Choleraspital zu bringen sind, der diese Kranken zuführte. Sollte es die Gemeinde für wünschenswert erachten, dass solche Expectanzen auch in den größeren Wiener Privatspitälern eingerichtet werden, z. B. im Spitale der barmherzigen Brüder, der Elisabethinerinnen u. s. w., so bleibt es der Gemeinde überlassen, sich diesbezüglich mit den betreffenden Spitalsverwaltungen ins Einvernehmen zu setzen.

Nachdem weiter 300 vollständig eingerichtete neue Reservebetten bereitstehen, sowie auch die Beistellung einer entsprechenden Anzahl von Wagen für den Transport von einem Spitale zum anderen und ferner zur Ausmittlung und Herrichtung von Desinfectionsplätzen bei den Spitälern angeordnet wurde, endlich der Krankenanstaltenfonds die ihm von der Commune Wien eventuell zur Verfügung gestellten Epidemiespitäler sofort in vollständigen Betrieb übernimmt, hat die Statthalterei als Verwaltung dieser Fonds damit das weitgehendste Entgegenkommen bewiesen und darf nun wohl erwarten, dass auch die Commune ihrerseits die ihr nach dem Übereinkommen vom 1. December 1891 und nach den klaren gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Verpflichtungen ohne Aufschub im vollsten Maße umsomehr erfüllen werde, als es sich nicht um fernliegende Interessen, sondern um eine imminente Gefahr, um eine herannahende, das Leben der Bewohner der Hauptstadt in so hohen Grade bedrohende Seuche handelt und, wie die Erfahrung lehrt, Versäumnisse in dieser Richtung sich im letzten Momente nicht wieder gut machen lassen.

Indem die Statthalterei die bereitwillige Beistellung des Epidemiespitales an der Triesterstraße mit 240 Betten für Cholerazwecke, sowie die Zusage der Beistellung von communalen Reservespitälern in Meidling und Hernals mit 72, beziehungsweise 50 Betten, dann des Schulgebäudes in Zwischenbrücken zur Unterbringung von Cholerakranken, schließlich die Aufstellung von Baracken zu gleichen Zwecken an geeigneten Orten, insbesondere im II. Bezirke, bei dem Kaiserin Elisabeth-Spitale im XIV. Bezirke und auf Gründen, welche an das Wilhelminen-Spital im XVI. Bezirke grenzen, mit Befriedigung zur Kenntnis nimmt, kann die Statthalterei nicht umhin, Euer Hochwohlgeboren aufmerksam zu machen, dass, wie aus den vorstehenden Darlegungen über die Verhältnisse in den Wiener k. k. Krankenanstalten hervorgeht, nunmehr der Zeitpunkt eingetreten ist, in welchem nach dem Übereinkommen bei der Übergabe der k. k. Krankenanstalten die Unzulänglichkeit dieser Anstalten für die Aufnahme der an der epidemischen Cholera Erkrankten als zweifellos festgestellt anzusehen und sohin die Commune zur Bereitstellung von weiteren Räumlichkeiten für Nothspitäler verpflichtet ist, um bei etwaiger Ausbreitung der Epidemie allen Anforderungen gerecht werden zu können.

Dass diese Verpflichtung der Gemeinde besteht und in den bestehenden Gesetzen begründet ist, hat auch das hohe Ministerium des Innern wiederholt mit aller Bestimmtheit ausgesprochen. Der k. k. Ministerial-Erlass vom 6. Mai 1876, Z. 3170, sagt wörtlich:

„Erheischt die Spitalshygiene zur Zeit des häufigeren Auftretens irgend einer ansteckenden Krankheit, wie z. B. Flecktyphus, Blattern u. s. w. die zeitweise Sistierung der Aufnahme solcher Kranken in die drei Wiener Krankenanstalten bei selbst noch vorhandenem Belegraume und stellt sich deren Isolierung nothwendig dar, so hat nach § 4, lit. a, des Gesetzes vom 30. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 68) die Gemeinde Wien die örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung der Weiterverbreitung solcher Krankheiten durch Eröffnung von Nothspitälern zu treffen."

Ferner bringt der hohe Ministerial-Erlass vom 9. August 1884, Z. 7150, zum Abdrucke: „dass der Gemeinde die Verpflichtung obliege, im Falle des Auftretens einer Cholera-Epidemie im Stadtgebiete von Wien behufs isolierter Verpflegung jener Cholerakranken, welche in den vorhandenen Krankenanstalten wegen Mangels an Belegraum, sowie aus spitalshygienischen Rücksichten nicht aufgenommen werden können, nach Maßgabe des Bedarfes geeignete Spitalslocalitäten (Nothspitäler) einzurichten und zu erhalten". Endlich aber enthält der die Errichtung des k. k. Kaiser Franz Josef-Spitales betreffende hohe Ministerial-Erlass vom 10. Juni 1887, Z. 7962, welche in Folge des hohen Auftrages von Ihren Herren Amtsvorgängern mit hierortigem Erlass vom 12. Juni 1887, Z. 31588, zur vollinhaltlichen Mittheilung an den Magistrat und den Gemeinderath intimiert und demselben laut des Berichtes vom 14. Juni 1887, G.-R.-Z. 3955, mitgetheilt worden ist, die Norm, dass das zu errichtende vierte Spital allerdings die Bestimmung hat, auch Infectionskranke verschiedener Art in epidemiefreien Zeiten aufzunehmen, dass jedoch der Belagraum dieses vierten Krankenhauses keineswegs ausschließlich oder auch nur vorzugsweise zur Unterbringung von Infectionskranken, sondern auch zur Unterbringung anderer Kranken bestimmt sei, und dass die Staatsverwaltung eine Verpflichtung zur Aufnahme von Infectionskranken in irgend eines der in Wien unter ihrer Verwaltung stehenden Krankenhäuser nur insoweit anzuerkennen vermag, als der Belagraum in denselben und die spitalshygienischen Rücksichten die Aufnahme von Infectionskranken gestatten. Durch die Errichtung dieser vierten Krankenanstalt wird daher die Gemeinde Wien von ihrer im Sanitätsgesetze begründeten Verpflichtung, zur Zeit des Herrschens einer Epidemie für die Unterbringung von Infectionskranken in auf Kosten der Gemeinde errichteten Spitälern insoweit Sorge zu tragen, als diese Infectionskranken in den von der Regierung verwalteten vier öffentlichen Krankenanstalten wegen des Mangels an Belagraum oder aus spitalshygienischen Rücksichten nicht untergebracht werden können, nicht befreit. An der in den vorstehenden Erlässen des hohen Ministeriums des Innern ausgesprochenen Verpflichtung der Gemeinde Wien hat auch das anlässlich der Übernahme der ehemaligen Wiener Vorortespitäler zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds zwischen der k. k. Statthalterei und der Gemeinde Wien am 1. December 1891 abgeschlossene Übereinkommen nichts geändert, so dass das hohe Ministerium des Innern auch gegenwärtig noch auf dem in den oben angeführten Erlässen eingenommenen Standpunkte steht. Es muss daher umsomehr erwartet werden, dass die Gemeinde den ihr nach dem Gesetze und diesem Übereinkommen obliegenden Verpflichtungen mit voller Bereitwilligkeit nachkomme, als der Gemeinde aus diesem Übereinkommen eine Reihe wesentlicher Vortheile erwachsen ist, insbesondere die Gemeinde, welche früher im Falle des Ausbruches einer Epidemie die gesammten Kosten für die Epidemiespitäler zu tragen hatte, nunmehr nur für die Beistellung und theilweise Einrichtung der für die Epidemiezwecke erforderlichen Räume, welche letztere überdies gegenwärtig bereits in größerer Anzahl zur Verfügung stehen (Communal-Epidemiespital an der Triester Reichsstraße, Reservespitäler in Meidling und Hernals), aufzukommen hat, während alle übrigen aus diesem Anlasse erwachsenden Kosten, so namentlich jene für das ärztliche und Wartepersonal, für die Verpflegung der Kranken 2c. sowie sämmtliche Administrations-Auslagen der Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds übernimmt und auf diesen daher der weitaus größte Theil der aus der Spitalsbehandlung von Kranken im Falle des Ausbruches einer Epidemie erwachsenen Auslagen entfällt. Der k. k. Statthalter sieht sich daher veranlasst, den mit dem hierortigen Erlasse vom 27. Juli d. J., Z. 46674, an den Magistrat gerichteten Auftrag zur Bereitstellung der erforderlichen Nothspitalräume mit allem Nachdrucke zu erneuern, und ladet Euer Hochwohlgeboren ein, diesen Erlass dem Stadtrathe in Erledigung seiner mit Bericht des Magistrates vom 4. September d. J., Z. 158166 anher gelangten Vorstellung gegen den obencitierten Auftrag, Z. 46674, zur Kenntnis zu bringen, gleichzeitig aber auch die entsprechenden Vorkehrungen nicht nur zur Bereitstellung der oben bereits erwähnten Reservespitäler, sondern auch der etwa weiter erforderlichen geeigneten Räume für Cholera-Epidemiespitäler, insbesondere zunächst im II. Bezirke, dann in den übrigen, von den bereits bestimmten Choleraspitälern weit abgelegenen Stadttheilen ohne Verzug zu treffen und über das Verfügte binnen acht Tagen anher zu berichten. Schließlich wird bemerkt, dass von der in dem eingangs bezogenen Berichte ausgesprochenen Absicht, eventuell auf der Donauregulierungs-Commission gehörigen Gründen Cholerabaracken zu errichten, unter einem die Donauregulierungs-Commission mit dem Ersuchen in die Kenntnis gesetzt wird, der Commune Wien hinsichtlich der Ausführung dieses Vorhabens nach Thunlichkeit entgegenzukommen.

Kielmansegg.

VI.

Beschluss des Gemeinderathes vom 16. September 1892:

„Es sei gegen den Statthalterei-Erlass vom 12. September 1892, Z. 56705, der Recurs zu ergreifen."

VII.

Recurs des Bürgermeisters gegen den Erlass der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Juli 1892, Z. 46674, und vom 12. September 1892, Z. 56705.

Hohe k. k. n.-ö. Statthalterei!

Mit dem hierortigen Erlasse vom 27. Juli l. J., Z. 46674, wurde dem Magistrate mitgetheilt, „dass die hohe k. k. Statthalterei mit Rücksicht auf die außergewöhnlichen Verhältnisse (die drohende Gefahr einer Cholera-Epidemie in Wien) schon jetzt die unentgeltliche Überlassung, beziehungsweise Beistellung nicht nur der Räume des als Filiale des k. k. Kaiser Franz Josef-Spitales geltenden Communal-Epidemiespitales an der Triesterstraße, sondern auch insbesonders die unentgeltliche Beistellung des der Gemeinde Wien gehörigen Epidemiespitales in Hernals XVII. Bezirk, sowie einer für Spitalszwecke geeigneten Localität in der Brigittenau II. Bezirk, für den Moment des Auftretens der Cholera in Wien in Anspruch nehmen müsse."

Gegen diesen Auftrag hat der Magistrat im Sinne des vom Stadtrathe diesfalls gefassten Beschlusses mit Bericht vom 4. September l. J. an die hohe Statthalterei eine Vorstellung überreicht, welche durch den Erlass der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. September l. J., Z. 56705, ihre Erledigung dahin gefunden hat, „dass der mit dem erstgenannten hohen Erlasse an den Magistrat gerichtete Auftrag zur Bereitstellung der Nothspitalsräume mit allem Nachdrucke erneuert würde."

Dieser Erlass stimmt nicht mit dem ersterwähnten überein. Es ist nämlich nicht richtig, dass der erste Erlass den Auftrag zur Bereitstellung der Nothspitäler enthält, vielmehr enthält er den Auftrag zu deren sofortigen unentgeltlichen Überlassung und motiviert denselben auch ausführlich.

Da nun in dem zweiten Erlasse der Auftrag erneuert und derselbe also trotz der Vorstellung bestätigt wird, so muss angenommen werden, dass die hohe k. k. Statthalterei auch jetzt noch die Überlassung der Spitäler schon derzeit verlangt.

Es muss dies umsomehr angenommen werden, als die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei von der bestimmten Absicht der Gemeinde, in Zwischenbrücken eine Schule als Nothspital zu adaptieren und dort, sowie an anderen geeigneten Punkten der Stadt Spitalsbaracken zu erbauen, bereits durch meine mündlichen und schriftlichen Mittheilungen in Kenntnis war und daher nicht anzunehmen ist, dass die hohe Statthalterei einen Auftrag geben wollte, von dessen Vollzug sie bereits unterrichtet ist.

Der Wiener Gemeinderath hat daher in der Sitzung vom 16. d. M. einstimmig den Beschluss gefasst, gegen diesen mit dem hohen Statthalterei-Erlass vom 27. Juli 1892, Z. 46674, gegebenen und mit dem hohen Erlasse vom 12. September l. J., Z. 56705, bestätigten Auftrag hinsichtlich sofortiger Übergabe der communalen Nothspitäler an den k. k. Krankenanstaltenfond den Recurs an das hohe k. k. Ministerium des Innern einzubringen, den ich mit Folgendem begründe:

Die Basis für die rechtliche Verpflichtung der Gemeinde Wien zur Beistellung von Nothspitälern für den Fall des Ausbruches einer Epidemie in Wien ist das mit Landesgesetz vom 31. December 1891, L.-G.-Bl. Nr. 73 genehmigte Übereinkommen zu der hohen Staatsverwaltung und der Gemeinde Wien hinsichtlich der Übernahme der ehemaligen Vorortespitäler durch die hohe k. k. Statthalterei namens des Wiener Krankenanstaltenfondes.

Nach § 3 dieses Übereinkommens ist die Gemeinde Wien verpflichtet, das Epidemiespital an der Triesterstraße, beziehungsweise die beiden Epidemiespitäler in Unter-Meidling und Hernals der hohen k. k. Statthalterei auf die Dauer des Bedarfes unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wenn im Sinne des Sanitätsgesetzes von Seite der competenten Behörde ausgesprochen worden ist, dass eine Epidemie herrsche, und dass die regulären Spitäler sich als unzureichend erweisen.

Es ist nun zweifellos, dass die erste Bedingung, von deren Erfüllung das Inslebentreten der gedachten Verpflichtung der Gemeinde zur Spitalsübergabe abhängt, derzeit nicht erfüllt ist, nachdem die sanitären Verhältnisse in Österreich und Wien derartige sind, dass seitens der competenten Behörde die amtliche Constatierung des Herrschens einer Cholera-Epidemie nicht zu verfügen war.

Es ist also die der Gemeinde zugemuthete Verpflichtung zur Zeit der seitens der hohen k. k. Statthalterei getroffenen Anordnung und auch heute nicht existent, selbst dann nicht, wenn angenommen würde, dass die im Besitze der hohen k. k. Statthalterei befindlichen regulären Spitäler sich als unzureichend erwiesen haben, was die Gemeinde Wien jedoch nicht anzuerkennen in der Lage ist, weil aus der von der hohen k. k. Statthalterei in dem Erlasse vom 12. September l. J., Z. 56705, constatierten Thatsache, dass am 9. September l. J. in sämmtlichen Wiener k. k. Krankenanstalten 487 Betten zur allgemeinen Aufnahme von nicht infectiösen Kranken verfügbar waren, noch nicht der Schluss gezogen werden kann, dass beim Ausbruche einer Cholera-Epidemie in Wien, in welchem Momente nach dem Ausspruche der Ärzte ein Rückgang der meisten anderen Krankheiten zu erwarten steht, bei Verwendung sämmtlicher Räume in den Wiener k. k. Krankenanstalten sich dieselben schon für den ersten Moment auch wirklich als unzureichend erweisen.

Übrigens kann auch nicht anerkannt werden, dass in den Spitälern nur 487 Betten zur Verfügung stehen. Der Erlass der hohen k. k. Statthalterei berechnet selbst nur die freien Betten für nicht infectiöse „Kranke". — Welche Betten sind aber für infectiöse Kranke frei? Und welche Räume werden verfügbar, wenn die Reinigung und Weißigung durchgeführt ist? Diese Fragen wären wohl zu beantworten, um den freien Belagraum in den Spitälern zu constatieren.

Die Gemeinde Wien hält sich für verpflichtet, ihren Rechtsstandpunkt zu wahren und gegen eine ihr seitens der hohen k. k. Statthalterei zugemuthete, jedoch nach dem Gesetze und dem geschlossenen Übereinkommen nicht bestehende Verpflichtung im Recurswege Stellung zu nehmen; sie **verfolgt aber hiemit keineswegs die Absicht, sich der ihr zukommenden Pflicht, alles vorzukehren, was geeignet und nothwendig ist, um im Momente der Gefahr vollkommen gerüstet zu sein, zu entziehen oder die Anwendung der nothwendigen Vorbereitungsmaßnahmen hinauszuschieben. Die Gemeinde Wien hat alles vorgekehrt, wozu sie sich durch die schuldige Rücksicht auf das sanitäre Wohl der Bewohner der Stadt, durch die Humanität und durch die gesetzliche Bestimmung verpflichtet erachtet.**

Es wurden die nöthigen Einleitungen wegen Einrichtung eines ärztlichen Permanenzdienstes zur Revision der aus verseuchten Gegenden kommenden Reisenden getroffen, es sind die erforderlichen desinficierbaren Krankentransportwägen und die Krankenträger in den Sanitätsstationen in Bereitschaft, es sind alle zur Abstellung sanitärer Übelstände erforderlichen Maßnahmen getroffen, es ist sogar das Epidemiespital an der Triesterstraße dem k. k. Krankenanstaltenfond bereits zur Verfügung gestellt, wozu derzeit eine Verpflichtung nicht vorlag; es sind die übrigen communalen Nothspitäler in Bereitschaft, die Arbeiten zur Adaptierung der Schule in Zwischenbrücken als Nothspital, sowie die Erbauung von Spitalsbaracken in Zwischenbrücken sind in vollem Gange und es sind bereits alle vorbereitenden Schritte im Zuge, um auch an anderen geeigneten Punkten der Stadt, im Falle der Noth, Baracken zu errichten.

Nachdem die Gemeinde Wien sonach mit allem Eifer alles eingeleitet hat, um für den Fall des epidemischen Auftretens der Cholera nach Möglichkeit gerüstet zu sein, und ihrer Verpflichtung in vollstem Maße entsprochen hat, muss sie sich gegen eine über ihre Verpflichtung hinausgehende Anordnung der hohen Regierung wehren, welche im Falle ihrer Durchführung für die Gemeinde auch materiell folgenschwer sein könnte, insoferne bei sofortiger Übergabe der communalen Spitäler der Fall eintreten könnte, dass dieselbe behufs möglichster Vermeidung der Aufnahme der Cholerakranken in den regulären Spitälern in erster Linie zur Unterbringung dieser Kranken herangezogen würde, woraus bei einem stärkeren Auftreten der Epidemie für die Gemeinde die Consequenz erwachsen würde, dass sie zur Beistellung noch weiterer Spitalsräume herangezogen werden könnte, ohne dass die im gedachten Übereinkommen vorgesehene vollständige Ausnützung der regulären Spitäler platzgegriffen hätte.

Ich kann übrigens nicht unerwähnt lassen, dass der Erlass der hohen k. k. Statthalterei vom 27. Juli l. J. dieses Recht der Gemeinde selbst anerkannt, indem es daselbst wörtlich heißt: „Es scheint geboten, dass mit der Bereitstellung von Choleraspitälern und somit auch mit der Beistellung der zur Unterbringung derselben dienlichen Localitäten nicht bis zu jenem Zeitpunkte zugewartet werde, in welchem von der Behörde ausgesprochen worden ist, dass eine Epidemie herrsche, in welchem Falle nach dem Wortlaute des Übereinkommens vom 1. December 1891 erst die Verpflichtung der Gemeinde Wien zur unentgeltlichen Beistellung der vorhandenen Reservespitäler und anderer geeigneter Localitäten eintreten würde."

Trotzdem aber fordert die hohe k. k. Statthalterei **„schon jetzt die unentgeltliche Überlassung"** der Spitäler — wozu sie also noch nach ihrer eigenen Motivierung nicht berechtigt erscheint.

Ich erlaube mir demnach die ergebene Bitte: Die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei wolle diesen Recurs dem hohen k. k. Ministerium des Innern vorlegen, welches gebeten wird, die recurrierten Aufträge der hohen k. k. Statthalterei aufzuheben.

Wien, am 17. September 1892.

Der Bürgermeister:

Dr. Prix.

VIII.

Z. 59524.

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. September 1892, Z. 59523, an den Herrn Bürgermeister von Wien.

Laut Eröffnung des hohen k. k. Ministeriums des Innern sind in Podgorce bei Krakau mehrere Todesfälle vorgekommen, welche nach den bisher übrigens noch nicht abgeschlossenen Erhebungen auf Cholera zurückzuführen sind.

Die Gefahr des Auftretens der Cholera in Wien ist also schon sehr nahegerückt.

Da Euer Hochwohlgeboren, wie die Wiener Journale melden, beabsichtigen, gegen den h. ä. Erlass vom 12. d. M., Z. 56705, betreffend die Dispositionen bezüglich der Cholerspitäler an das hohe k. k. Ministerium des Innern zu recurrieren und sich hiezu die Zustimmung des Gemeinderathes erwirkt haben, halte ich es, wenn auch bisher ein solcher Recurs hieramts nicht eingebracht erscheint, bei den gegenwärtigen Verhältnissen für meine Pflicht, Euer Hochwohlgeboren ausdrücklich aufmerksam zu machen, dass einem etwa eingebrachten Recurse gegen die Maßnahmen und Forderungen des bezogenen h. ä. Erlasses mit Rücksicht auf die in Frage kommenden öffentlichen Interessen unter keinen Umständen eine aufschiebende Wirkung zuerkannt werden kann und lade ich Euer Hochwohlgeboren sohin nochmals eindringlichst ein, im Sinne der h. ä. Erlässe vom 27. Juli 1892, Z. 46674 und vom 12. September 1892, Z. 56705, die zur Unterbringung von Cholerakranken im Falle einer solchen Epidemie noch weiter erforderlichen Räume, das heißt geeignete Cholera-Nothspitäler sofort auszumitteln und bereitzustellen, damit die Gemeinde Wien im Momente der Gefahr und des Bedarfes auch in der Lage ist, ihrer Verpflichtung zur Beistellung solcher Nothspitäler thatsächlich und auch rechtzeitig nachkommen zu können.

Dass es sich derzeit nur um die Evidenthaltung und Bereitstellung solcher Spitäler und nicht wie fortwährend vollständig unrichtig angenommen wird, schon um die Beistellung derselben handelt, erscheint nicht nur in den erwähnten h. ä. Erlässen zum Ausdrucke gebracht, sondern wurde insbesondere ganz bestimmt

bei der am 22. August d. J. bei der k. k. Statthalterei stattgefundenen Besprechung über die der Gemeinde Wien aus dem ersten h. ä. Auftrage obliegenden Verpflichtungen in Ansehung der Cholera-Spitäler aufgeklärt, worüber der h. ä. Erlass vom 23. August 1892, Z. 53442, an den Magistrat in Wien ergieng.

Und auf eine solche Evidenthaltung, Bereitstellung muss gegenwärtig unbedingt gedrungen werden.

Schon bei Abschluss des Übereinkommens vom 1. December 1891 in Betreff der Übernahme der in den ehemaligen nunmehr mit Wien vereinigten Vorortegemeinden bestehenden öffentlichen Krankenanstalten zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfond, war die Statthalterei bedacht, bezüglich der Heranziehung der einzelnen Spitäler bei auftretenden Epidemien systematisch nach einem im voraus bestimmten Plane vorzugehen. Dies setzt voraus, dass der Krankenanstaltenfond schon zur Zeit der Gefahr einer Epidemie seine Vorkehrungen und Einrichtungen derart treffe, dass nach Maßgabe des Auftretens, beziehungsweise Fortschreitens der Epidemie sofort die erforderlichen Räume herangezogen und auch — und dies ist die Hauptsache — augenblicklich in Betrieb gesetzt werden können.

Letzteres setzt voraus, dass die Einrichtung vorhanden, dass die Ärzte bestellt, das Wartpersonale aufgenommen, das Verwaltungs- und Dienerpersonale bestimmt ist, u. s. w.

Alles dies kann aber nicht im letzten Momente gethan, muss vielmehr eine geraume Zeit früher ausgeführt werden.

Und in dieser Thätigkeit ist die Statthalterei durch die Verzögerung der Gemeinde Wien in der Evidenznahme und Bekanntgabe der im Falle einer Cholera-Epidemie zur Verfügung stehenden Nothspitäler gehemmt.

Wie sollen Ärzte und Wärter, Beamte und Diener, Einrichtungsgegenstände, Apparate oder Instrumente in entsprechender Anzahl bestellt, in genügender Menge, beziehungsweise in entsprechender Art und Form vorbereitet werden, wenn nicht die Lage, Größe, Menge 2c. der seinerzeit, und zwar voraussichtlich schleunigst zum Betriebe zu übernehmenden Nothspitäler bekannt ist.

Wie sehr es nothwendig erscheint, in der oben besprochenen Weise vorzugehen, lehrt uns Hamburg, wo die Seuche momentan und mit solcher Macht auftrat, dass täglich hunderte von Kranken zur Abgabe in die Spitäler gelangten.

Die Intentionen der Statthalterei in Ansehung eines plangemäßen und zielbewussten Vorgehens bei Ausführung der Vorbereitungen für die drohende Epidemie sind richtig und muss ich daher auch der zuversichtlichen Erwartung Ausdruck geben, dass Euer Hochwohlgeboren die Statthalterei in der Erfüllung ihrer Aufgabe mit vollem Ernste und unter Bedachtnahme auf die eigene Verantwortlichkeit thatkräftigst unterstützen.

Wien, am 18. September 1892.

Kielmansegg.

IX.

Bericht des Bürgermeisters vom 19. September 1892, Z. 5521, an den Herrn Statthalter:

An Se. Excellenz den Statthalter von Niederösterreich Herrn Grafen Erich Kielmansegg.

Die an mich gerichtete Zuschrift vom 18. September 1892, Z. 59524, erlaube ich mir mit Folgendem zu beantworten:

In dem Statthalterei-Erlasse vom 27. Juli 1892, Z. 46674, heißt es wörtlich:

„In dieser Beziehung muss die k. k. Statthalterei schon jetzt die unentgeltliche Überlassung, beziehungsweise Beistellung nicht nur der Räume des Communal-Epidemiespitales an der Triesterstraße, sondern auch insbesondere die unentgeltliche Beistellung des der Gemeinde Wien gehörigen Epidemiespitales in Hernals (XVII. Bezirk), sowie einer für Spitalszwecke geeigneten Localität in der Brigittenau für den Moment des Auftretens der Cholera in Wien in Anspruch nehmen."

Gegen dieses Verlangen, welches nach Ansicht der Gemeinde im Rechte nicht begründet ist, hat der Stadtrath eine Vorstellung an die hohe k. k. Statthalterei überreicht, welcher nicht stattgegeben wurde. Vielmehr wurde der „mit dem h. o. Erlasse vom 27. Juli d. J., Z. 46674, an den Magistrat gerichtete Auftrag zur Bereitstellung der erforderlichen Nothspitalsräume mit allem Nachdrucke erneuert".

Nachdem aber der ersterwähnte Erlass nicht von einer „Bereitstellung", sondern von einer „unentgeltlichen Überlassung" der Spitäler spricht und dessen Ausführung verlangt wurde, so konnte wohl der Gemeinderath diesen Widerspruch der beiden Erlässe nicht anders beseitigen, als durch den Beschluss, den Recurs an das hohe k. k. Ministerium des Innern zu ergreifen.

Es war dies umso nothwendiger, als auch der Statthalterei-Erlass vom 23. August d. J., Z. 53442, keineswegs Aufklärungen enthält, sondern vielmehr die bestimmte Aufforderung enthält, den Anordnungen des letztbezogenen Erlasses (27. Juli 1892) zu entsprechen.

Erst die Zuschrift Euer Excellenz vom 18. September d. J., Z. 59524, bringt die die Gemeinde Wien beruhigende Klarheit, indem Euer Excellenz nunmehr ausdrücklich erklären: „dass es sich derzeit nur um die Evidenthaltung und Bereitstellung solcher Spitäler und nicht, wie fortwährend vollständig unrichtig angenommen wird, „schon um die Beistellung derselben handelt".

Da hiedurch der von der Gemeinde vertretene Rechtsstandpunkt anerkannt ist, wird eine Beschwerdeführung selbstverständlich gegenstandslos, und werde ich daher beim Gemeinderathe die Zurückziehung des Recurses beantragen.

Was die Evidenthaltung und Bereitstellung der Nothspitäler anbelangt, so haben weder ich noch die Gemeinde jemals irgend eine Einwendung dagegen erhoben.

Vielmehr habe ich schon in der unter dem Vorsitze Euer Excellenz bei der k. k. Statthalterei abgehaltenen Conferenz ausdrücklich erklärt, dass seitens der Gemeinde alle Vorbereitungen hiezu getroffen werden. Ich habe, gestützt auf die vom Gemeinderathe mir ertheilte Vollmacht, ungesäumt die Adaptierung der Schule in Zwischenbrücken zu einem Choleraspitale für 120 Betten, dann die Erbauung von drei Baracken, anschließend an diese Schule, für je 40 Betten, zusammen 120 Betten angeordnet.

Auch habe ich verfügt, dass die Plätze für die Aufstellung von Baracken beim Kaiser Franz Josef-Spitale, beim Elisabeth-Spitale und beim Wilhelminen-Spitale gesichert werden, und endlich dafür gesorgt, dass die Reservespitäler (Unter-Meidling mit 72 Betten und Hernals mit 50 Betten) zur Übergabe im Falle der Noth bereit stehen.

Wie entgegenkommend sich die Gemeinde Wien erwiesen hat, beweist wohl der Umstand, dass seitens derselben das Epidemiespital an der Triesterstraße mit 240 Betten schon derzeit (wozu eine Verpflichtung nicht vorlag) dem Krankenanstalten-Fonde übergeben worden ist. Von allen diesen Maßregeln ist die hohe k. k. Statthalterei mündlich und schriftlich in Kenntnis gesetzt worden.

Die Gemeinde Wien und ihre Organe haben unter meiner beständigen Aufsicht mit Aufwendung aller ihrer Kräfte gearbeitet und es muss daher schmerzlich berühren, wenn in thatsächlich unrichtiger Weise von einer Verzögerung seitens der Gemeinde Wien gesprochen wird.

Es wird sich nicht feststellen lassen, dass die Thätigkeit der Statthalterei in Betreff der Einrichtung der Nothspitäler, des Wartepersonales und der Ärzte 2c. irgendwie gehemmt worden ist.

Die Reservespitäler und ihre Einrichtung ist der hohen k. k. Statthalterei aus den mit der Gemeinde Wien geschlossenen Übereinkommen vom 1. December 1891 bekannt, und dass in Zwischenbrücken ein Nothspital für 120 Betten und drei Baracken für ebensoviele Betten errichtet werden, wurde der hohen k. k. Statthalterei bereits mit meinem Berichte vom 6. September 1892, Z. 5499, also vor 14 Tagen, mitgetheilt. Ebenso ist mit dem gleichen Berichte mitgetheilt worden, dass für den Fall der Noth die Errichtung von Baracken vor dem Elisabeth-Spitale und auf den Gründen, welche das Wilhelminen-Spital umgeben, in Aussicht genommen wird.

Ich kann daher nicht zugeben, dass der hohen k. k. Statthalterei die Vorkehrungen der Gemeinde nicht bekannt gewesen sind.

Schließlich mögen Euer Excellenz gestatten, dass ich meine allerdings ganz unmaßgebliche Meinung dahin vorbringe, dass es mir im Interesse einer möglichst schleunigen und genauen geschäftlichen Behandlung der sogenannten Cholera-Agenden gelegen erschiene, wenn an die Stelle des schriftlichen Verkehres, soweit als möglich, der mündliche Verkehr zwischen Statthalterei und Gemeinde treten würde.

Die betheiligten Referenten des Magistrates sind angewiesen, wenn dies dortamts gebilligt wird, mit den betreffenden Referenten der k. k. Statthalterei sich ins Einvernehmen zu setzen; ich selbst bin jederzeit zur gewünschten Besprechung und Berathung bereit, nach meiner Meinung ohne Schaden für die Sache auch Aufträge zu den Berichterstattungen, mit denen ich und der Magistrat in letzter Zeit überhäuft werden, könnten mündlich, ja selbst im Wege des Telephons erfolgen.

Der Bürgermeister:

Dr. Prix.

X.

Öffentliche Sitzung des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 20. September 1892. — Bürgermeister Dr. J. Prix macht folgende Mittheilung:

„Ich habe die Ehre, Folgendes mitzutheilen: Der Gemeinderath hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, gegen die Erlässe der Statthalterei vom 27. Juli und 12. September, in welchem die unentgeltliche Beistellung der Nothspitäler verlangt worden ist, den Recurs zu ergreifen. Se. Excellenz der Statthalter hat nun in einer Zuschrift an mich die bestimmte Erklärung abgegeben, dass es sich derzeit nur um die Evidenthaltung und Bereithaltung solcher Spitäler und nicht, wie vollständig unrichtig fortwährend angenommen wird, schon um die Beistellung derselben handelt, und dass dies nicht nur in den erwähnten Erlässen ausgedrückt erscheint, sondern auch in einem Protokolle vom 22. August, das bei der Statthalterei aufgenommen worden ist. Nachdem nun von Seite der hohen Statthalterei der Rechtsstandpunkt der Gemeinde Wien klar anerkannt ist, mithin eine Differenz zwischen Statthalterei und Gemeinde nicht mehr besteht, erscheint der Recurs gegenstandslos. Die Herren werden einverstanden sein, dass derselbe zurückgezogen wird." (Lebhafte Zustimmung.) „Einverstanden."

XI.

Bericht des Bürgermeisters vom 21. September 1892, Z. 5521, an den Herrn Statthalter:

Hohe k. k. n.-ö. Statthalterei!

Unter Bezugnahme auf die von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter an den Bürgermeister gerichtete Zuschrift vom 18. September 1892, Z. 59524

worin erklärt wurde, dass es sich derzeit nur um die Evidenthaltung und Bereitstellung und nicht um die Beistellung von Nothspitälern handelt, und dass in diesem Sinne auch die h. ä. Erlässe vom 27. Juli 1892, Z. 46674, und vom 12. September 1892, Z. 56705, aufzufassen sind, hat der Gemeinderath in der Erwägung, dass hiedurch der Rechtsstandpunkt der Gemeinde Wien anerkannt ist, somit eine Differenz in der Rechtsauffassung zwischen der hohen k. k. Statthalterei und der Gemeinde Wien nicht mehr besteht, in seiner Sitzung vom 20. September 1892 den Beschluss gefasst, den Recurs gegen die oberwähnten Erlässe zurückzuziehen.

Demgemäß bitte ich:

Die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei wolle dies zur Kenntnis nehmen.

Wien, am 21. September 1892.

Der Bürgermeister:

Dr. Prix.

XII.

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. September 1892, Z. 59672, an den Herrn Bürgermeister von Wien:

Die Berichte vom 19. und 20. d. M., Z. 5521, mit welchen verweigert wurde, dass der namens der Gemeinde Wien eingebrachte Recurs gegen den mit dem hierortigen Erlasse vom 27. Juli 1892, Z. 46674, ertheilten und über die dagegen erhobene Vorstellung des Stadtrathes mit dem hierämtlichen Erlasse vom 12. September 1892, Z. 56705, aufrecht erhaltenen und erneuerten Auftrag in Bezug auf die Beistellung, beziehungsweise Bereitstellung der Epidemiespitäler und anderer Nothspitäler zur seinerzeitigen Unterbringung von Cholerakranken mit Rücksicht auf die im hierämtlichen Erlasse vom 18. September 1892, Z. 59524, erflossene Aufklärung zurückgezogen werde, wird unter Verweisung auf die hierämtlichen Erlässe vom 27. Juli d. J., Z. 46674, vom 24. August d. J., Z. 53442, und vom 12. September d. J., Z. 46705, zur Kenntnis genommen.

Hiebei wird mit Bezug auf das von Euer Hochwohlgeboren gestellte Ersuchen, im Interesse einer möglichst schleunigen und genauen geschäftlichen Behandlung der auf die Cholera Bezug nehmenden Agenden soweit als möglich den mündlichen Verkehr eintreten zu lassen, bemerkt, dass die k. k. n.-ö. Statthalterei schon von allem Anfange auf einen solchen mündlichen Verkehr ein besonderes Gewicht gelegt hat, dass namentlich schon dem ersten recurrierten Erlasse eine mündliche Besprechung mit allen betheiligten Factoren vorausging, und eine solche mündliche Verhandlung auch am 22. August l. J. zum Zwecke der Richtigstellung der nicht zutreffenden Auffassung der Gemeinde, bezüglich der in diesem Erlasse verlangten Choleramaßnahmen stattfand, allerdings ohne dass das Protokoll über diese Verhandlung von der Gemeinde entsprechend berücksichtigt worden wäre.

Ich werde sohin auch fernerhin an dem Grundsatze mündlicher Verständigung und Besprechung in der Behandlung der Cholera-Agenden festhalten.

Wien, den 22. September 1892.

Kielmansegg.

Approvisionierung.

(Borstenviehmarkt vom 27. September 1892.)

1. Auftrieb:

Jungschweine	4463 Stück
Fettschweine	6754 „
Summa	11217 Stück

Angekauft wurden:

für Wien	8476 Stück
für das Land	1141 „
unverkauft blieben	1600 „

2. Preisbewegung:

Jungschweine	von 31 bis 45 kr.	per Kg. Lebendgewicht.
Fettschweine	„ 34 „ 40 „	

Infolge des starken Auftriebes war die Kauflust ziemlich flau, daher Jungschweine um 2 kr. und Fettschweine um 1 kr. per Kilo im Preise gefallen sind.

* * *

(Pferdemarkt vom 27. September 1892.)

Zum Verkaufe wurden gebracht: 707 Pferde.

Preis: für Gebrauchspferde . . . . . 80—360 fl. per Stück,
„ Schlachtpferde . . . . . 27— 52 fl. „ „

Der Markt war lebhaft.

* * *

(Stechviehmarkt vom 29. September 1892.)

1. Auftrieb:

Kälber Waidner 923, Kälber lebend 2205, Lämmer Waidner 34, Lämmer lebend 35, Schafe Waidner 507, Schafe lebend 11.335.

2. Preisbewegung:

Kälber Waidner per Kg.	von 34 bis 62 kr.
Kälber lebend „ „	„ 30 „ 52 „
Lämmer Waidner „ Paar	von 4 bis 5 fl.
Lämmer lebend „ „	„ 5 „ 10 „
Schafe Waidner „ Kg.	von 28 bis 40 kr.
Schafe lebend „ Paar	von 7 bis 20 fl.

Auf dem Jungviehmarkte wurden gegen die Vorwoche um 17 Stück Kälber mehr zugeführt. Bei ziemlich flauer Kauflust haben die lebenden Kälber einen Preisrückgang von 2 kr. und die Waidner Kälber um 4 kr. per Kilo erfahren.

Auf dem Schafmarkte wurden um 7379 Stück Schafe mehr aufgetrieben. Infolge des starken Auftriebes sind die Preise um 1 fl. per Paar gefallen.

Auf dem Schlachtviehmarkte wurden am 29. September l. J. 121 Stück Mast-, 92 Stück Weide- und 253 Stück Beinvieh aufgetrieben.

* * *

Bierpreise im Monate September 1892.

En gros.

Abzug, Wiener I.	10 bis 11½°	fl. 9.30 bis fl. 9.80
„ böhmisches, oberösterr. II.	9 „ 10°	„ 8.90 „ „ 9.20
Lager, Wiener	12 „ 13°	„ 13.— „ „ 14.—
Märzen, Wiener (Export)	13 „ 14½°	„ 14.— „ „ 15.—
Böhmisches nach Pilsner Art	11 „ 12°	„ 15.— „ „ 16.—
Pilsner	11 „ 12°	„ 16.75 „ „ 17.50

(Diese Preise verstehen sich franco Zustellung, incl. Verzehrungssteuer, netto Cassa, ohne jeden Sconto.)

En détail.

Abzug	12 bis 14 kr.	per Liter über die Gasse,
„	12 „ 16 „	„ „ im Locale,
Lager und Märzen	18 „ 24 „	„ „ über die Gasse,
„ „	20 „ 30 „	„ „ im Locale,
Böhmisches, Pilsner	26 „ 32 „	„ „

Flaschenbier-Preise.

Abzug in Flaschen zu ½ Liter	per Liter 11 bis 14 kr.
Lager „ „	„ „ 18 „ 24 „
Pilsner „ „	„ „ 24 „ 30 „

Gewerbeangelegenheiten.

Gewerbeanmeldungen vom 22. September 1892.

Berger Alexander — Agent — I., Renngasse 15.

Schinkovc Michael — Kleinhandel mit Brennholz — V., Wildemanng. 1.

Eggenhofer Karl — Cantine — I., Seilerstätte, Ecke der Fichtegasse.

Tauszky Max und Tauszky Bertha — Cognac-Verschleiß — I., Schottenring 26.

Strack Eduard Julius — Delicatessen-Verschleiß — I., Rathhausstr. 9.
Zampis Victor — Commissions-Verschleiß von Farbwaren — VI., Dürergasse 13.
Rosenthal Hugo — Fabriksmäßiger Betrieb des Feilhauergewerbes — X., Canongasse 16.
Wollner Therese — Fiakergewerbe — VIII., Breitenfeldergasse 13.
Binder Siegfried — Friseur und Raseur — IV., Taubstummengasse 1.
Hlaváček Josef — Friseur — I., Salzgries 23.
Sidy Franz — Gärtnergewerbe — XIX., Heiligenstadt, Gärtnerg. 59.
Lehner Benedict — Gastwirtsgewerbe — XIII., Unter-St. Veit, Hauptstraße 48.
Löhner Anna — Wirtsgewerbe (Fortbetrieb) — VI., Liniengasse 44.
Rohm Johann — Gastwirt — V., Wimmergasse 9.
Fleißig Leopoldine — Gemischtwaren-Verschleiß — II., Untere Augartenstraße 20.
Grafinger Johann — Gemischtwaren-Verschleiß — V., Hundsthurmerstr. 87.
Humer Georg — Gemischtwaren-Verschleiß — VII., Kaiserstraße 70.
Kerschensteiner Anna — Gemischtwaren-Verschleiß — XIV., Sechshaus, Ullmannstraße 37.
Pell Leopold — Gemischtwaren-Verschleiß — VIII., Blindengasse 21.
Reichmann Itte Lea — Gemischtwaren-Verschleiß — X., Himbergerstr. 4.
Sobin Leopoldine — Gemischtwaren-Verschleiß — VI., Magdalenenstr. 15.
Brunner Hermann — Glaser — III., Beatrixgasse 18.
Hirnschall Anton — Graveurgewerbe — VII., Hermanngasse 25.
Zampis Victor — Handelsagentie — VI., Dürergasse 13.
Egkher Franz — Kaffeesiedergewerbe — VII., Lerchenfelderstraße 23.
Metz Michael — Kaffeesiedergewerbe — III., Schlachthausgasse 25.
Einsiedl Rudolf — Herrenkleidermacher — V., Krongasse 16.
Hauser Josefine — Damenkleidermachergewerbe — VI., Luftbadgasse 3.
Perina Franz — Herrenkleidermachergewerbe — VII., Halbgasse 16.
Schaur Marie — Damenkleidermachergewerbe — XV., Fünfhaus, Schönbrunnerstraße 11.
Wimpfen Dionys, Freiherr von — Lebensversicherungs- und Ersparnisbank-Repräsentant — I., Volksgartenstraße 3.
Nowak Margaretha — Milch-Verschleiß — V., Schlossgasse 4.
Rößler Rosina — Modistin — VII., Westbahnstraße 34.
Szillay, geb. Kaldarar Friederike — Pfaidlerin — VIII., Lerchenfelderstraße 58.
Blahaut Wolfgang — Posamentierer — VII., Westbahnstraße 46.
Adam Franz — Schuhmachergewerbe — XIX., Ober-Döbling, Theresiengasse 16.
Brasse Anton — Schuhmacher — V., Matzleinsdorferstraße 5.
Hulli Georg — Schuhmachergewerbe — II., Marchfeldstraße 15.
Lukas Karl — Schuhmacher — VII., Kirchengasse 13.
Vejvara Johann — Schuhmachergewerbe — II., Greiseneggergasse 5.
Launer Franz — Selchwaren-Verschleiß — VIII., Laudongasse 18.
Sidler Franz Xaver — Selchwaren-Verschleiß — V., Herthergasse 9.
Stern Adolf — Spenglergewerbe — II., Jägerstraße 25.
Hrbeck Vincenz — Uhrmacher — VIII., Dreilaufergasse 12.
Fibich Johann — Victualien-Verschleiß — V., Diehlgasse 23.
Rößl Bernhard — Victualien-Verschleiß — V., Siebenbrunnengasse 65.
Weichhardt Marie — Victualienhandel — IV., Kärntherthormarkt.
Werner Jetti — Victualien-Verschleiß — VII., Markthalle.
Doht, geb. Kisoudil Johanna — Wohnungsvermietung — IX., Universitätsstraße 4.
Horak Pauline — Weißnäherin — IV., Hauptstraße 23.
Späth Barbara — Wäscheputzerin — II., Erzherzog Karl-Platz 13.
Wassertrüdinger Mina — Ein- und Verkauf von Waren — III., Erdbergstraße 39.
Knür Johann — Zimmermannsgewerbe — XI., Kaiser-Ebersdorf 119.
Sironi Luigi — Zuckerbäcker — XI., Simmering, Hirschengasse 19.

* * *

Gewerbeanmeldungen vom 23. September 1892.

Petz Paul — Bierdepot — XI., Kaiser-Ebersdorf 27.
Talamini Francisca — Canditen- und Gebäck-Verschleiß — XVI., Neulerchenfeld, Markt in der Brunnengasse.
Bauernfeind Elisabeth — Cantine — I., Börsegasse, Ecke Tiefer Graben.
Köchel Marie — Fächergestelltischlerei (Fortbetrieb) — XIII., Speising, Hauptstraße 35.
Weinberger Karl Franz — Feinzeugschmied — XVI., Ottakring, Marktplatz 7.
Waißnix Ludmilla — Fiakergewerbepacht — II., Asperngasse.
Czirkursz Adolf — Friseur und Raseur — XVIII., Währing, Hauptstr. 1.
Jeremias Apollonia — Fächermachergewerbe — VI., Mariahilferstr. 79.
Rosenmeier Josef — Friseur und Raseur — VI., Stumpergasse 13.
Buchmayer Anna — Gastwirtin — XVIII., Währing, Herrengasse 37.
Glatz Rudolf — Gastwirt — XVIII., Währing, Schulgasse 9.
Huber Therese — Gastwirtin — XVIII., Währing, Gürtelstraße 65.
Immervoll Johann — Gastwirt — XVIII., Währing, Feldgasse 32.
Kramer Georg — Gastwirt — XVIII., Gersthof, Neuwaldeggerstr. 33.
Neff Franz — Gastwirtsgewerbe — V., Wimmergasse 17.
Reisenleitner Marie — Gastwirtin — XVIII., Währing, Johannesg. 17.
Sauer Marie — Gasthausgewerbe — XVI., Ottakring, Degengasse 12.
Weißhappel Jakob — Gastwirt — XVIII., Währing, Klostergasse 9.
Zwicker Jakob — Gastwirt — XVIII., Währing, Weinberggasse 13.
Dworak Franz — Gemischtwaren-Verschleiß — V., Rampersdorferg. 4.
Honigmann Karl — Gemischtwaren-Verschleiß — XI., Simmering, Felbergasse 4.
Pohler Marie — Gemischtwaren-Verschleiß — XII., Unter-Meidling, Pfarrgasse 17.
Pribil Franz — Gemischtwaren-Verschleiß — V., Högelmüllergasse 7.
Pritz Friedrich — Gemischtwaren-Verschleiß — V., Reinprechtsdorferstraße 13.
Mayssen Johann — Geschäfts-Vermittlung — XII., Unter-Meidling, Hauptstraße 6.
Karl Katharina — Greißlergewerbe — XIII., Penzing, Poststraße 6.
Schäffer Gottlieb — Handschuhmachergewerbe — VII., Kaiserstraße 77.
Prohaska Marie — Hutmachergewerbe (Fortbetrieb) — VII., Siebensterngasse 16.
Knabl Franz — Erzeugung von giftfreier Insectenvertilgungs-Tinctur — VIII., Langegasse 58.
Schestorad Albert — Kaffeeschank — VIII., Josefstädterstraße 37.
Rimovcky Johann — Kamm- und Fächermacher — XV., Fünfhaus, Goldschlagstraße 3.
Hönigmann Magdalena — Verschleiß von gebratenen Kastanien und Äpfeln — XVI., Neulerchenfeld, vor dem Hause 40 Kirchstetterngasse.
Siedar Josef — Kastanienbrater — VII., Kaiserstraße, Ecke der Seidengasse 34.
Beranek Franz — Herrenkleidermacher — VII., Neubaugasse 77.
Maresch Wilhelmine — Damenkleidermacherin — IV., Preßgasse 4.
Pötscher, geb. Holzinger Josefa — Kleinfuhrwerkerin — XVI., Neulerchenfeld, Fröbelgasse 30.
Prokop Auguste — Kleidermacherin — XVIII., Währing, Hauptstr. 42.
Wenzl Anton — Herrenkleidermacher — VII., Schottenfeldgasse 1.
Schlandt Friedrich — Kleinholz- und Kohlenhändler — XVI., Neulerchenfeld, Herbststraße 13.
Klier Emilie — Kunstblumen-Erzeugerin — V., Wimmergasse 14.
Fischer Emanuel — Manufacturwaren-Commissionshandel — XVI., Ottakring, Rittergasse 18.
Woller Marie — Marktvictualienhändlerin — Neulerchenfeld, Thaliastraße, Marktstand.
Kaissinger Marie — Mieder-Verschleiß — X., Himbergerstraße 7.
Rastner Moriz — Milchmeier — XVIII., Gersthof, Hauptstraße 95.
Zimbrich Anton — Musikinstrumenten-Erzeugung — XVI., Neulerchenfeld, Hauptstraße 42.
Chytra Johann — Musikschule — XI., Simmering, Hauptstraße 147.
Leo Heinrich — Aufstellung von automatischen Personenwaagen — IX., Währingerstraße 37.
Morgenicer Albine — Pfaidlerei — VII., Stuckgasse 7.
Huber Johann — Handel mit Reibsand und Wascheln im Umherziehen — XII., Unter-Meidling, Ruckergasse 39.
Kaden Franz — Schmalzraffinerie — XII., Gaudenzdorf, Jakobstr. 18.
Wagner Philipp — Schuhmachergewerbe — XII., Unter-Meidling, Wilhelmstraße 54.
Brunner Karoline — Selchwaren-Verschleiß — VII., Schottenfeldg. 16.
Bergmann Amalie — Tischlergewerbe — VII., Halbgasse 7.
Blazieczek Albine — Handel mit Victualien im Umherziehen — XVIII., Währing, Antonigasse 54.
Tschinkl Anna — Victualienhandel im Umherziehen — V., Wienstraße 26.
Wimmasal Josef — Wäscheputzer — IV., Hauptstraße 66.
Richter Johann — Ausschank von Wein und Bier — XVIII., Währing, Gürtelstraße 94.
Rosenthal Franz Karl — Weinschank — XVIII., Salmannsdorf, Mariengasse 56.
Korda Johann — Wildbret- und Geflügelhandel — XVIII., Währing, Marktplatz.
Bernardin Oswaldo de — Zuckerbäckergewerbe — XVIII., Währing, Annagasse 48.
Zeidler Theresia — Zuckerbäckerwaren-Verschleiß — XVIII., Währing, Gürtelstraße 7.

* * *

Gewerbeanmeldungen vom 24. September 1892.

Lange Franz — Commissionsweiser Verschleiß von Blumenkörben — I., Singerstraße 12.
Kruis Johann und Gallée Rudolf — Eisengießerei-Fabrik — X., Sonnleithnergasse.
Lieberth Francisca — Einspännergewerbe — XVII., Hernals, Bergsteigg.
Roller Anton — Fleischselcher — XVII., Hernals, Lessinggasse 2.
Wanaus Josef und Wendler Albert — Handel mit fotografischen Bedarfsartikeln — VI., Kanalgasse 5.
Herlinger Josef — Geflügelhandel — XVI., Ottakring, Elisabethgasse, Markt.
Jutschik Julius — Gemischtwaren-Verschleiß — XVII., Hernals, Alsbachstraße 2.
Zauner Josef — Gemischtwaren-Verschleiß — VII., Bandgasse 36.
Blaß Bertha — Gemischtwaren-Verschleiß — XV., Fünfhaus, Hauptstraße 14.
Kuhn Marie — Damenkleidermacherin — VI., Sandwirtgasse 18.

Zaruba Josef — Herrenkleidermacher — VII., Zieglergasse 45.
Kutschera Josef — Korbflechterei — XIV., Rudolfsheim, Hauptstraße 50.
Lehr Helene — Marktfierantie — XVII., Hernals, Hauptstraße 114.
Bacz Georg — Marktwictualienhandel — XVII., Hernals, Dornerplatz (Stand).
Glaser Anna — Musikergewerbe — III., Löwenherzgasse 13.
Borovicka Theresia — Möbelhandel — XVI., Ottakring, Rittergasse 18.
Lanyator Elisabeth — Feilbieten von Obst und Grünwaren im Umherziehen — XVII., Hernals, Blumengasse 3.
Schwabe Paul — Verschleiß von Papier, Schreib- und Zeichenrequisiten — IX., Liechtensteinstraße 104.
Supparitsch Michael — Pferdefleisch-Verschleiß — XVII., Hernals, Antongasse 43.
Wacha Johann — Schuhmacher — VI., Liniengasse 38.
Weikmann Franz — Selchergewerbe — XVI., Ottakring, Wilhelminenstraße 44.
Hanesl Franz — Webergewerbe — XVI., Ottakring, Lienfeldergasse 29.
Koblenzer Martin — Mechanische Wirkerei — V., Wienstraße 79.
Hoffmann Ödön — Wirtsgewerbe — V., Braudmayergasse 15.
Bortolot Victor — Zuckerbäcker — VII., Bernardgasse 10.

* * *

Gewerbeanmeldungen vom 26. September 1892.

Kus Josef — Branntwein- und Theeschank — V., Hundsthurmerstr. 55.
Binder Clement — Kleinhandel mit Brennholz, Kohlen und Coaks — I., Getreidemarkt 16.
Hamann Friedrich — Commissionswaren-Verschleiß — VI., Mariahilferstraße 111.
Springer Marie — Decken- und Matratzenmachergewerbe — I., Wollzeile 24.
Raff Max — Einspännergewerbe — VII., Kaiserstraße bei Nr. 1.
Weininger Leopold — Ein- und Verkauf von altem Eisen — XII., Unt.-Meidling, Rudolfsgasse 22.
Bauer Veronika — Fragnergewerbe — VI., Thurmburggasse 6.
Schmidt Johann — Gastwirt — XVII., Hernals, Gürtel 31.
Engel Adolf — Gemischtwarenhandel — XVI., Ottakring, Langegasse 3.
Gabriel Ferdinand — Gemischtwaren-Verschleiß — VII., Mariahilferstr. 8.
Koch Eduard — Gemischtwaren-Verschleiß — VI., Brückengasse 11.
Stadlmayer Josef — Gemischtwaren-Verschleiß — VIII., Schlösselg. 17.
Devidé Marie — Goldstickergewerbe — VII., Mondscheingasse 6.
Höcker August — Handelsagentie — VI., Barnabitengasse 10.

(Das Weitere folgt.)

Ad Prot.-Nr. 168864
Ref.-Nr. 2531 ex 1892. V.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Pflasterungsarbeiten für die Umpflasterung der Neugasse im XIV. Bezirke vom Marktplatze bis zur Prinz Karl-Gasse, dann für die Umpflasterung der Prinz Karl-Gasse von der Neugasse bis zur Dreihausgasse** im veranschlagten Gesammtkostenbetrage von 3046 fl. 73 kr. und 215 fl. Pauschale wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am **5. October d. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Siegl, im Rathhause** (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können die Pläne, die Ausmaße, die Kostenanschläge und die den Projecten beigeschlossene Vorschrift im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der den Projecten beiliegenden Original-Vorschrift genau in Übereinstimmung zu bringen, beziehungsweise zu ergänzen, sodann die am Schlusse dieses Exemplares beigedruckte Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Stadtrath vor.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 23. September 1892. 2–3

Ad Prot.-Nr. 141014
Ref.-Nr. 2060 ex 1892. V.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Erd- und Baumeisterarbeiten für den Neubau eines Haupt-Unrathscanales in der Schwarzspanierstraße im IX. Bezirke** im Kostenbetrage von 2527 fl. 76 kr. und 300 fl. Pauschale wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien **am 5. October d. J., präcise um 11 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Siegl,** im Rathhause (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können den Plan, das Profil, den Kostenanschlag und die dem Projecte beigeschlossene Vorschrift im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der dem Projecte beiliegenden Original-Vorschrift genau in Übereinstimmung zu bringen, beziehungsweise zu ergänzen, sodann die am Schlusse dieses Exemplares beigedruckte Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Stadtrath vor.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 24. September 1892. 2–3

Ad Prot.-Nr. 155226
Ref.-Nr. 2302 ex 1892. V.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Erd- und Baumeisterarbeiten für den Umbau eines Haupt-Unrathscanales in der Esterházygasse im VI. Bezirke längs der Häuser Or.-Nr. 1, 3, 5 und für die Ver-**

längerung dieses Canales in der Ufergasse im veranschlagten Kostenbetrage von 2400 fl. 70 kr. nebst 250 fl. Pauschale wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien **am 4. October d. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Siegl, im Rathhause** (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können den Plan, das Profil, den Kostenanschlag und die dem Projecte beigeschlossene Vorschrift im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der dem Projecte beiliegenden Original-Vorschrift genau in Übereinstimmung zu bringen, beziehungsweise zu ergänzen, sodann die am Schlusse dieses Exemplares beigedruckte Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Stadtrath vor.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 22. September 1892. 2—2

Ad Prot.-Nr. 170211
Ref.-Nr. 2556 ex 1892. V.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Erd- und Baumeisterarbeiten für die Verlängerung des Haupt-Unrathscanales in der Schöffelgasse im XVIII. Bezirke** im Kostenbetrage von 503 fl. 28 kr. und 150 fl Pauschale wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien **am 6. October d. J., präcise um 11 Uhr vormittags,** im Bureau des Herrn Magistratsrathes **Siegl,** im Rathhause (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können den Plan, das Profil, den Kostenanschlag und die dem Projecte beigeschlossene Vorschrift im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der dem Projecte beiliegenden Original-Vorschrift genau in Übereinstimmung zu bringen, beziehungsweise zu ergänzen, sodann die am Schlusse dieses Exemplares beigedruckte Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Magistrat vor.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 24. September 1892. 2—3

Ad Prot.-Nr. 170213 ex 1892.
Ref.-Nr. 2558. V.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Arbeiten, resp. Lieferungen für die Umpflasterung der Thalgasse im XV. Bezirke von der Schönbrunnerstraße bis zur Schule; für die Herstellung eines Holzstöckelpflasters längs der Schule in der Blüthen- und Clementinengasse; endlich für die Pflasterung der Clementinengasse vor Or.-Nr. 28, und zwar:**

1. der **Steinpflasterungsarbeiten** im veranschlagten Kostenbetrage von 2113 fl. 33 kr. nebst 200 fl. Pauschale,
2. der **Holzstöckelpflasterung** im veranschlagten Kostenbetrage von 3870 fl. 90 kr. wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien **am 4. October** d. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes **Siegl,** im Rathhause (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können den Plan, das Ausmaß, den Kostenanschlag und die dem Projecte beigeschlossenen Vorschriften im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der dem Projecte beiliegenden Original-Vorschrift genau in Übereinstimmung zu bringen, beziehungsweise zu ergänzen, sodann die am Schlusse dieses Exemplares beigedruckte Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Stadtrath vor.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 22. September 1892. 2—2

Ad Prot.-Nr. 153925
Ref.-Nr. 2270 ex 1892. V.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Pflasterungsarbeiten für die Umpflasterung der Neugasse im XIV. Bezirke zwischen der Hauptstraße und der Prinz Karlgasse** im veranschlagten Kostenbetrage von 1336 fl. 72 kr. und 50 fl. Pauschale wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am **6. October d. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Siegl,** im Rathhause (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können das Ausmaß, den Kostenanschlag und die dem Projecte beigeschlossene Vorschrift im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der dem Projecte beiliegenden Original-Vorschrift genau in Übereinstimmung zu bringen, beziehungsweise zu ergänzen, sodann die am Schlusse dieses Exemplares beigedruckte Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit mit einer 50 kr. Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Magistrat vor.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 23. September 1892. 2—3

Z. 131819 ex 1892.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Lieferung von geraden und Façonröhren** im veranschlagten Kostenbetrage von 258165 fl. 88 kr. und der **Lieferung der hiezu erforderlichen Schieber, Hydranten und Maschinenbestandtheile** im veranschlagten Kostenbetrage von 107.500 fl. zur Ausführung von Rohrleitungen der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung in den ehemaligen Vorortegemeinden wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am **Dienstag den 11. October l. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Stadler, im neuen Rathhause** (7. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche, schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können die Pläne, die Kostenanschläge und die dem Projecte beigeschlossenen Vorschriften im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Jedem mit einer 50 kr.-Stempelmarke per Bogen zu versehenden Offerte, welches sich entweder auf die ganze Lieferung oder auf eine Gruppe derselben zu erstrecken hat, ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Diese Arbeiten sind nur durch Gewerbsberechtigte in Ausführung zu bringen und werden vom Stadtbauamte strenge überwacht werden.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Der Stadtrath hat sich die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten vorbehalten.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 18. September 1892. 3—3

Prot.-Nr. 164853
Ref.-Nr. 1694. V. ex 1892.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Sicherstellung der **Lieferung von circa 36.000 kg Wieser Förderkohle, eventuell Leobener geworfene Stück- oder Förderkohle, beziehungsweise Ostrauer oder oberschlesische Stückkohle Iª Qualität nach Auswahl, franco** Bahnhof Pottschach, in Waggon beigestellt, für das Schöpfwerk der Gemeinde Wien zu Putzmannsdorf in der Gemeinde Pottschach für das Jahr 1893 wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am **Freitag den 21. October d. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Stadler, im Rathhause** (7. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können die Bedingnisse im obbezeichneten Bureau während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Jedem mit einer 50 kr.-Stempelmarke per Bogen zu versehenden Offerte ist ein Vadium von 250 fl. in barem oder in pupillarsicheren Wertpapieren anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Dieses Vadium hat für den Ersteher als Caution zu gelten.

Die Lieferung wird nur Gewerbeberechtigten übertragen und vom Stadtbauamte strenge überwacht werden.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Stadtrath vor.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 27. September 1892. 1—3

Ad Prot.-Nr. 69070
Ref.-Nr. 918 ex 1892. V.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Erd- und Baumeisterarbeiten für die Einwölbung des Sulzbaches in Salmannsdorf im XVIII. Bezirke** im veranschlagten Kostenbetrage von 4189 fl. 82 kr. und 600 fl. Pauschale wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenz-

stadt Wien am **4. October d. J., präcise um 11 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Siegl,** im Rathhause (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können den Plan, das Profil, den Kostenanschlag und die dem Projecte beigeschlossene Vorschrift im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der dem Projecte beiliegenden Original-Vorschrift genau in Übereinstimmung zu bringen, beziehungsweise zu ergänzen, sodann die am Schlusse dieses Exemplares beigedruckte Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Stadtrath vor.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 23. September 1892. 2—2

Ad Prot.-Nr. 167916
Ref.-Nr. 2009 ex 1892. IV.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen **Sicherstellung des für die städtischen Gartenanlagen im Jahre 1892 zur Erhaltung der Gehwege und zum Bestreuen derselben im Winter erforderlichen Sandquantums von 225 m³ (Kaltenleutgebener) Gebirgs-Rieselsand und 225 m³ feinem Donau-riesel (sogenannten Asphaltriesel)** wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, am **Samstag den 8. October d. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Philipp,** im neuen Rathhause (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können die Vorschrift im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Jedem mit einer 50 kr.-Stempelmarke zu versehenden Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Der Stadtrath hat sich die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten vorbehalten.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 24. September 1892. 2—3

Ad Prot.-Nr. 321108
Ref.-Nr. 2457 ex 1892. V.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Erd- und Baumeisterarbeiten für den Neubau eines Haupt-Unrathscanales aus Beton in der Hüttel-dorferstraße im XIII. Bezirke (Breitensee) zwischen der Kendler-straße und Reinlgasse** im veranschlagten Gesammtkostenbetrage von 10.720 fl. 34 kr. und 1150 fl. Pauschale wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am **5. October d. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Siegl, im Rathhause** (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können den Plan, das Profil, die Kostenanschläge und die dem Projecte beigeschlossene Vorschrift im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der dem Projecte beiliegenden Original-Vorschrift genau in Übereinstimmung zu bringen, beziehungsweise zu ergänzen, sodann die am Schlusse dieses Exemplares beigedruckte Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Stadtrath vor.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 23. September 1892. 2—3

Ad Prot.-Nr. 134093
Ref.-Nr. 1998 ex 1892. V.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Erd- und Baumeisterarbeiten für die Herstellung eines Haupt-Unrathscanales in der Straße durch den fünften Nordbahn-Durchlass, ferner in der Straße entlang der Bahnanlage der Nordbahn und durch den dritten Nordbahn-Durchlass mit der Einmündung in den Haupt-Unrathscanal der Dresdnerstraße** im veranschlagten Kostenbetrage von 11.784 fl. 97 kr., einschließlich der Kosten für die **Lieferung der hydraulischen Bindemittel** per 362 fl. 60 kr. für den **in der Straße durch den fünften Nordbahn-Durchlass herzustellenden Canal aus Ziegel-mauerwerk** und einem Pauschale von 1650 fl. für unvorhergesehene Mehrarbeiten wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am **3. October d. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Siegl, im**

Rathhause (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können die Pläne, die Profile, die Kostenanschläge und die dem Projecte beigeschlossene Vorschrift im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der dem Projecte beiliegenden Original-Vorschrift genau in Übereinstimmung zu bringen, beziehungsweise zu ergänzen, sodann die am Schlusse dieses Exemplares beigedruckte Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Stadtrath vor.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, den 21. September 1892. 2—2

Ad Prot.-Nr. 153928
Ref.-Nr. 2273 ex 1892. V.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Arbeiten und Lieferungen für die Herstellung eines Holzstöckelpflasters in der Fahrbahn am Stephansplatz längs des fürsterzbischöflichen Palais und des Zwettlhofes** im veranschlagten Kostenbetrage von 8305 fl. 53 kr. wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am **1. October d. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Siegl, im Rathhause** (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können den Plan, das Ausmaß, den Kostenanschlag und die dem Projecte beigeschlossene Vorschrift im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der dem Projecte beiliegenden Original-Vorschrift genau in Übereinstimmung zu bringen, beziehungsweise zu ergänzen, sodann die am Schlusse dieses Exemplares beigedruckte Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Stadtrath vor.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 21. September 1892. 3—3

Z. 109256
XI.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Sicherstellung der Lieferung der im Jahre 1893, eventuell in den Jahren 1893 bis inclusive 1895, erforderlichen **Tuch-, Leinen- und Wollwaren** für die Wiener städtischen Versorgungsanstalten und Armenhäuser, für die städtischen Waisenhäuser und für das städtische Asyl- und Werkhaus findet am **Montag den 17. October 1892, um 10 Uhr vormittags, in der Volkshalle im Wiener neuen Rathhause** eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung statt.

Das muthmaßliche Erfordernis der bei dieser Offertverhandlung sicherzustellenden Artikel wurde mit nachstehenden Quantitäten ermittelt:

I. Tuchwaren.

		Erfordernis pro 1893	eventuell 1893—1895
1.	Mohrengraues Tuch	2.400 m	7.200 m
2.	Kothgraues „	2.600 „	8.000 „
3.	Moldou (Frauenkleiderstoff)	3.650 „	11.000 „
4.	Rothes Tuch	10 „	30 „

II. Leinenwaren.

		Erfordernis pro 1893	eventuell 1893—1895
5.	Weiße Hemdenleinwand	21.700 m	64.000 m
6.	Gatienleinwand	7.300 „	22.000 „
7.	Handtücher- und Leintücherleinwand (doppelt breit)	7.400 „	22.000 „
8.	Blaue Leinwand	4.200 „	13.000 „
9.	Handtücherzeug	600 „	1.600 „
10.	Ungebleichte Leinwand	1.100 „	3.200 „
11.	Halbgebleichte Leinwand	1.200 „	3.500 „
12.	Rupfenleinwand	5.600 „	16.500 „
13.	Nanking	100 „	500 „
14.	Quadrilliertes Bettzeug	1.250 „	3.500 „
15.	Eingelassener ungebleichter Zwilch	3.800 „	11.000 „
16.	Weißer Plachenzwilch	150 „	650 „
17.	Blaugedruckte Sacktücher	5.500 Stück	17.000 Stück
18.	Quadrillierte Halstücher:		
	a) für Männer	2.300 „	6.700 „
	b) für Weiber	2.600 „	8.500 „
19.	Grün gefärbter Zwilch	450 m	1.300 m
20.	Sommerdrill	530 „	1.550 „
21.	Braungestreifte Matratzengradl	300 „	1.300 „
22.	Couvertdeckenstoff	2.250 „	6.800 „
23.	Schlafrockstoff	150 „	450 „

III. Wollwaren.

	Erfordernis pro 1893	eventuell 1893—1895
24. Blau gerauhter Barchent . .	6.000 m	18.000 m
25. Grauer Futtercattun	7.300 „	22.000 „
26. Kalmuk	140 „	450 „
27. Schwarzer Futtercattun . . .	600 „	1.800 „

Die Anschaffung der Stoffe geschieht nicht nach bereits approbierten Mustern, sondern es haben die Herren Offerenten ihre eigenen Muster, und zwar von jeder Sorte mindestens ein halbes Meter, vorzulegen, aus welchen eine Commission die dem Stadtrathe zu empfehlenden Muster auswählen wird.

Bemerkt wird weiters, dass die in den Erfordernis-Ausweisen angegebenen Stoffbreiten nur als Minimalbreiten zu gelten haben, und dass von den Offerenten daher auch Muster mit größerer, etwa handelsüblicher Breite vorgelegt werden können.

Die Vorschrift für die Übertragung und Ausführung der Lieferung kann sowohl im Armendepartement des Wiener Magistrates als auch in der Verwaltungskanzlei der Versorgungsanstalt am Alserbache, IX., Spitalgasse Nr. 23, eingesehen werden, in welch letzterem Amtslocale allfällige weitere Auskünfte ertheilt und auch die Muster, nach welchen in den Jahren 1890 bis 1892 geliefert wurde, bis zum Offertverhandlungstage zur Besichtigung bereitgehalten werden.

Die Offerte müssen unter Benützung eines Exemplares der, bei der Verwaltung der städtischen Versorgungsanstalt am Alserbache, IX., Spitalgasse Nr. 23, um den Preis von 10 kr. erhältlichen Vorschrift ausgefertigt und mit einer 50 kr.-Stempelmarke per Bogen versehen sein; die Offerte sind unter Convert, auf dessen Außenseite die offerierten Artikel anzuführen sind, versiegelt der Offertverhandlungs-Commission zu überreichen und ist denselben das im § 6 der Vorschrift festgesetzte Vadium in der Höhe von fünf Percent der für die offerierten Artikel nach dem wahrscheinlichen Bedarfsquantum und den angeforderten Einheitspreisen sich ergebenden Summe beizuschließen.

Die Offerte müssen genau die Angabe enthalten, welcher Preis für die offerierten Artikel für das Jahr 1893 allein und welcher Preis für den Fall verlangt wird, wenn der Offerent die Lieferung für die ganze dreijährige Periode 1893 bis 1895 erhält.

Die Einheitspreise eines Artikels sind **in Ziffern und Buchstaben** anzusetzen und in der Regel nur auf Gulden und ganze Kreuzer zu berechnen; von den Bruchtheilen eines Kreuzers wird nur der Ansatz „½ kr. oder 5/10 kr." berücksichtigt.

Das Vadium ist in Barem oder in zum Cautionserlage geeigneten Wertpapieren zu erlegen und sind Berufungen auf Forderungen an die Gemeinde Wien, sowie auf bei der städtischen Hauptcassa erliegende Cautionen, welche noch nicht frei sind, unzulässig.

Die vorzulegenden Muster müssen mit der Bezeichnung des Stoffes, mit dem Namen des Offerenten und mit der Angabe des Preises (per Meter oder Stück) versehen sein.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete oder nicht gehörig belegte Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten ist dem Wiener Stadtrathe vorbehalten.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 19. September 1892. 1—3

G.-Z. 109256

XI.

Kundmachung.

(Offertverhandlung.)

Wegen Sicherstellung der Lieferung der im Jahre 1893, eventuell in den Jahren 1893 bis inclusive 1895, erforderlichen **Material-Artikel** für die Wiener städtischen Versorgungs-Anstalten und Armenhäuser, für die städtischen Waisenhäuser, für das städtische Asyl- und Werkhaus und für das städtische Materialdepot findet **am Mittwoch den 19. October 1892,** um 10 Uhr vormittags, in der Volkshalle im Wiener neuen Rathhause eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung statt.

Das muthmaßliche Erfordernis der bei dieser Offertverhandlung sicherzustellenden Artikel wurde mit nachstehenden Quantitäten ermittelt:

Erfordernis pro 1893, eventuell 1893 bis 1895:

I. Garne.		
Hanfgarn	180 kg	500 kg
II. Schafwollgespinst.		
Schafwollgespinst	650 kg	1.900 kg
Kotzen à 1·20 m breit und 1·70 m lang	100 Stück	300 Stück
Hallinadecken à 1·10 m breit und 1·90 m lang	50 „	150 „
III. Leder.		
Terzenleder	2.300 kg	6.800 kg
Kalbfelle	1.100 Stück	3.250 Stück
IV. Roßhaar und Bettfedern.		
Roßhaar	900 kg	2.200 kg
Bettfedern	250 „	250 „
V. Kappen.		
Männerkappen	900 Stück	2.600 Stück
Wächterkappen	50 „	160 „
Portierkappen	2 „	6 „
Knabenkappen	20 „	60 „
VI. Kerzen und Seife.		
Unschlittkerzen	1.600 kg	4.800 kg
Stearinkerzen	1.280 „	3.800 „
Seife	5.800 „	17.300 „
VII. Wachswaren.		
Wachskerzen	132 kg	450 kg
Wachskränze	52 „	160 „
Windlichter	300 „	900 „
Pechfackeln mit Wachsüberzug . .	300 Stück	900 Stück
„ (ordinäre)	400 „	1.200 „
VIII. Zwirne.		
Weißer Strickzwirn	450 kg	1.350 kg
Weißer Nähzwirn	70 „	210 „
Feinster schwarzer Nähzwirn . . .	10 „	40 „
Gefärbter Nähzwirn	50 „	140 „
Ungebleichter Nähzwirn	60 „	200 „
IX. Bandeln.		
Weiße Bandeln	8.000 m	25.500 m
Blaue Bandeln	6.500 „	19.500 „
Ungebleichte Bandeln	6.200 „	15.000 „

3

X. Knöpfe und Hafteln.				
Große metallene Uniformknöpfe .	60	Dutz.	200	Dutz.
Kleine „ „ .	10	„	30	„
Große Hornknöpfe	800	„	2.500	„
Kleine „	2.500	„	7.500	„
Hemdknöpfe	800	„	2.500	„
Gatienknöpfe	330	„	1.000	„
Hafteln	2.000	Paar	6.000	Paar
XI. Kämme.				
Ausrittkämme	350	Stück	1.100	Stück
Staubkämme	550	„	1.300	„
XII. Kautschuk-Einlagen.				
Schwarze doppeltgummierte Einlagen	350	m	1.100	m
XIII. Sonstige Waren.				
Reibsand	400	hl	1.200	hl
Sägespäne	600	„	1.800	„
Stärke (Weizenstärke ordinäre, zu Papparbeiten)	8.000	kg	24.000	kg
Soda	4.200	„	12.600	„

Die Vorschrift für die Übertragung und Ausführung der Lieferung dieser Artikel kann sowohl im Armendepartement des Wiener Magistrates, als auch in der Verwaltungskanzlei der Versorgungsanstalt am Alserbache, IX., Spitalgasse 23, eingesehen werden, in welch letzterem Amtslocale allfällige weitere Auskünfte ertheilt und auch die Muster, nach welcher in den Jahren 1890 bis 1892 geliefert wurde, bis zum Offertverhandlungstage zur Besichtigung bereitgehalten werden.

Die Offerte müssen unter Benützung eines Exemplares der bei der Verwaltung der städtischen Versorgungsanstalt, IX., Spitalgasse 23, um den Preis von 10 kr. erhältlichen Vorschrift ausgefertigt und mit einer 50 kr.-Stempelmarke per Bogen versehen sein.

Die Offerte sind unter Convert, auf dessen Außenseite die offerierten Artikel anzuführen sind, versiegelt der Offertverhandlungs-Commission zu überreichen und ist denselben das im § 6 der Vorschrift festgesetzte Vadium in der Höhe von fünf Percent der für die offerierten Artikel nach dem wahrscheinlichen Bedarfsquantum und den angeforderten Einheitspreisen sich ergebenden Summe beizuschließen.

Die Offerte müssen genau die Angabe enthalten, welcher Preis für die offerierten Artikel für das Jahr 1893 allein und welcher Preis für den Fall verlangt wird, wenn der Offerent die Lieferung für die ganze dreijährige Periode 1893 bis 1895 erhält.

Die Einheitspreise eines Artikels sind **in Ziffern und Buchstaben** anzusetzen und in der Regel nur auf Gulden und ganze Kreuzer zu berechnen; von Bruchtheilen eines Kreuzers wird nur der Ansatz „1/2 Kreuzer oder 5/10 Kreuzer" berücksichtigt.

Das Vadium ist in Barem oder in zum Cautionserlage geeigneten Wertpapieren zu erlegen und sind Berufungen auf Forderungen an die Gemeinde Wien, sowie auf bei der städtischen Hauptcassa erliegende Cautionen, welche noch nicht frei sind, unzulässig.

Von den Artikeln: Hanfgarne, Schafwollgespinst, Zwirn und Bandeln ist ein Muster mit 50 dg, von Roßhaar ein solches mit 1 kg vorzulegen.

Der Offerent für Kappen hat von jeder der ausgeschriebenen Sorten ein Muster beizubringen.

Die vorzulegenden Muster müssen mit dem Namen des Offerenten, der Bezeichnung des bemusterten Artikels und mit der Angabe des Preises versehen sein.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete oder nicht gehörig belegte Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten ist dem Wiener Stadtrathe vorbehalten.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt
Wien, den 19. September 1892. 2—3

Z. 208.

Kundmachung.

(Licitation.)

Zufolge Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den XIV. und XV. Bezirk vom 18. d. M., Z. $\frac{21980}{XIV.}$ wird die öffentliche Versteigerung der in der **Pfandleihanstalt der Gemeinde Wien, XIV. Bezirk, im Monate Jänner 1892** verpfändeten und nicht ausgelösten **Pretiosen** von Pfand-Nr. 1 bis incl. Pfand-Nr. 3082 und **Effecten** von Pfand-Nr. 1 bis incl. Pfand-Nr. 6635 am **5. October 1892, um 9 Uhr vormittags,** im **Pfandleihanstalts-Gebäude, XIV. Bezirk (Sechshaus), Gemeindegasse 5** gegen gleich bare Bezahlung vorgenommen.

Im Falle die Licitation am oben angegebenen Tage nicht beendigt werden könnte, wird sie am nächstfolgenden Werktage fortgesetzt.

Pfandleihanstalt der Gemeinde Wien, XIV. Bezirk,
am 19. September 1892. 3—3

Z. 152106
IX.

Kundmachung.

(Zeitliche Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer.)

Um die rechtzeitige Anbringung der Gesuche um Erlangung der zeitlichen Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer für Neu-, Um-, Zu- oder Aufbauten, dann für theilweise Umbauten zu fördern, hat zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. August 1892, Pr.-Z. 5160, das hohe k. k. Finanz-Ministerium mit dem Erlasse vom 2. Juli 1892, Z. 18603, Nachstehendes verordnet:

1. Das Ansuchen um Steuerbefreiung kann nicht bloß schriftlich eingebracht, sondern auch mündlich zu Protokoll gestellt werden.

2. Die Protokollsaufnahme kann nicht bloß bei der Steuerbehörde I. Instanz, sondern auch **bei den Steuerämtern** erfolgen.

3. Die Gemeindevorstände sind als Bevollmächtigte der Bittsteller zu betrachten.

4. Bei Abgang der ad 4 Art. 1 der Verordnung vom 1. August 1880, R.-G.-Bl. Nr. 140 bezeichneten Behelfe ist eine angemessene Frist zur nachträglichen Beibringung derselben zu gewähren.

Diese Erleichterungen werden hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien im übertragenen Wirkungskreise,
am 14. September 1892. 2—3

Statth.-Z. 55026 ex 1892.

Kundmachung

der k. k. Statthalterei für Niederösterreich vom 6. September 1892, Z. 55026, betreffend die Frist für die Nachsicht der Straffolgen für bisher versäumte Anzeigen über den Bestand der Lungenseuche der Rinder.

Die im § 31 des Gesetzes vom 17. August 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 142), betreffend die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche der Rinder, zugesicherte Frist für die Nachsicht der Straffolgen für bisher verabsäumte Anzeigen über den Bestand der Lungenseuche, welche binnen sechs Wochen nach dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes durch das Reichsgesetzblatt nachgetragen werden, läuft, nachdem die Nummer des Reichsgesetzblattes, in welcher das bezeichnete Gesetz aufgenommen ist, am 28. August 1892 zur Ausgabe gelangt ist, am 9. October l. J. ab, was hiemit im Interesse jener Viehbesitzer, welche der Wohlthat des Gesetzes für bisher verheimlichte Lungenseuchenbestände theilhaftig werden wollen, zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei.

Wien, am 5. September 1892. 3—3

Ad G.-Z. 175840
VI.

Kundmachung.

(Rechnungs-Abschluss des Wiener Bürgerspitalfondes pro 1891.)

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird hiemit öffentlich bekanntgemacht, dass im Sinne des §. 51 des Gemeindestatutes **der Rechnungs-Abschluss pro 1891 des in der Verwaltung der Gemeinde Wien stehenden Bürgerspitalfondes vom 28. September 1892 an** durch vierzehn Tage im Departement VI des Magistrates im Rathhause zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

Allfällige Erinnerungen der Gemeindemitglieder in Ansehung der Verwaltung des vorbezeichneten Fondes werden daselbst entgegengenommen und nach Ablauf obiger Frist dem Gemeinderathe zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 24. September 1892. 2—3

G.-Z. 134387
XV.

Kundmachung.

(Viehtransport.)

Die k. k. Eisenbahn-Betriebs-Direction Wien hat mit Zuschrift vom 7. August 1892, Nr. 13709 g, mitgetheilt, dass den Vieh- und Fleischhändlern gegen Erlag einer Caution von 20 fl. die Begünstigung eingeräumt wurde, die für die Approvisionierung von Wien bestimmten Sendungen vor Beginn der Amtsstunden gegen, am selben Tage stattfindende Begleichung der erwachsenen Nebengebüren beziehen zu können.

Darunter sind aber nur jene Sendungen verstanden, deren Transportgebüren in der Aufgabsstation frankiert wurden.

Unfrankiert einlangende Sendungen könnten nur innerhalb der festgesetzten Amtsstunden oder außerhalb derselben gegen Erlag einer Caution von 300 fl. in Barem oder in Werteffecten im Sinne der von der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen herausgegebenen Normativ-Bestimmungen gegen Credit ausgefolgt werden.

Es wäre daher Sache der betreffenden Fleisch-Commissionäre, dafür zu sorgen, dass die unter ihrer Adresse anlangenden Sendungen in der Aufgabsstation stets frankiert werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 8. September 1892. 3—3

Z. 174863
X.

Kundmachung.

(Drei Gustav Figdor'sche Stipendien.)

Im Studienjahre 1892/93 gelangen drei Gustav Figdor'sche Stipendien im Betrage von je fünfhundertsiebenundfünfzig Gulden (557 fl.) ö. W. zur Verleihung.

Laut Stiftbriefes wurden diese Stipendien gegründet „für durch Fleiß, Sitten und Geistesgaben hervorragende arme Studierende, so zwar, dass alljährlich ein Stipendium für Mediciner, eines für Juristen und eines für Hörer der Naturwissenschaften (an der philosophischen Facultät) zur Vertheilung gelangt und zwar dergestalt, dass alljährlich ein Studierender der israelitischen, protestantischen oder evangelischen und einer von katholischer Confession mit einem solchen Stipendium betheilt werde."

Diese Stipendien werden je auf die Dauer eines Studienjahres verliehen, nach dessen Ablaufe sie den bisherigen Percipienten über neuerliches Einschreiten eventuell abermals verliehen werden können.

Die Bewerber um diese Stipendien haben ihre Gesuche bis **längstens 30. October l. J.** bei dem Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zu überreichen und denselben den Tauf- oder Geburtsschein und den Impfschein, sowie Ausweise über ihre Immatriculierung als ordentliche Hörer der betreffenden Facultät, über wahre Dürftigkeit, tadelloses sittliches Betragen und ausgezeichnete wissenschaftliche Verwendung beizulegen.

Auf nicht gehörig instruierte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

Nur die mit einem legalen Armutszeugnisse versehenen Gesuche sind stempelfrei.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 26. September 1892. 1—3

G.-Z. 173529
X.

Kundmachung.

(Zehn Jonas Freiherr von Königswarter'sche Stipendien.)

Am 23. December 1892 gelangen zehn Jonas Freiherr von Königswarter'sche Stipendien von je vierhundertundneunzehn (419 fl.) Gulden öst. Währ. auf ein Jahr zur Verleihung.

Von diesen **zehn** Stipendien sind drei für Hörer der Rechte an der Wiener k. k. Universität, zwei für Hörer der Medicin an

der Wiener k. k. Universität, drei für Hörer der k. k. technischen Hochschule in Wien und zwei für Schüler der k. k. Akademie der bildenden Künste oder einer behördlich autorisierten Meisterschule bestimmt.

Anspruch auf ein solches Stipendium haben nur jene Candidaten, welche in Wien geboren sind und dem Gemeindeverbande der Stadt Wien angehören, ohne Unterschied der Confession.

Candidaten, welche im vorigen Jahre im Genusse eines Jonas Freiherrn von Königswarter'schen Stipendiums gewesen sind, können dasselbe auch im heurigen Jahre wieder erlangen.

Die Bewerber um diese Stipendien haben ihre **Gesuche bis längstens 24. October l. J. bei dem Wiener Magistrate zu überreichen** und den Gesuchen außer dem Tauf- oder Geburtsscheine, dem Impfungszeugnisse und dem Heimatscheine die Nachweise über ihre zurückgelegten Studien, ihre Inscription an einer der erwähnten Lehranstalten, ihr Wohlverhalten und ihre Mittellosigkeit beizuschließen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht gehörig belegte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

Nur die mit einem legalen Armutszeugnisse versehenen Gesuche sind stempelfrei.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 22. September 1892. 1—3

Zur Statth.-Z. 48611.

Kundmachung.

(Invalidenstiftung.)

Aus der **n.-ö. Patriotenstiftung für Invaliden aus dem Jahre 1859** und dürftige Witwen und Waisen vor dem Feinde gebliebener Krieger ist ein Stiftungsplatz jährlicher 100 fl. zu vergeben.

Zur Betheiligung mit dieser Stiftung sind berufen:

a) **K. und k. österreichische Militär-Real-Invaliden** vom Feldwebel, Wachtmeister und von den damit äquiparierenden Chargen abwärts, welche in dem Feldzuge des Jahres 1859 invalid geworden und welche nach Niederösterreich zuständig sind, wobei es keinen Unterschied macht, ob dieselben in einem Freiwilligen-Bataillon oder im regulären Militär gedient haben;

b) **dürftige Witwen** und Waisen solcher nach Niederösterreich zuständigen Soldaten oder Freiwilliger, welche im Jahre 1859 vor dem Feinde geblieben sind.

Für den Fall als kein stiftbriefmäßig geeigneter Bewerber der vorgenannten Kategorien einschreiten würde, kann der Stiftungsgenuss auch an solche Individuen verliehen werden, welche in einem Feldzuge nach dem Jahre 1859 entweder in die zu jener Zeit mit Allerhöchster Genehmigung seiner Majestät des Kaisers errichteten Freiwilligen-Corps oder in die k. und k. Armee als Freiwillige eingetreten sind, endlich auch an andere österreichische Militär-Real-Invaliden, soferne dieselben nach Niederösterreich zuständig sind, bezüglich welcher der Umstand, dass ein solcher Invalide im Jahre 1859 dem streitbaren Stande der Armee angehörte, besonders berücksichtigungswürdig macht.

Gesuche um diesen Stiftungsplatz sind mit den Nachweisen über die vorerwähnten Umstände, ferner mit dem die Zuständigkeit nach Niederösterreich nachweisenden Heimatscheine und einem Zeugnis des Gemeindevorstehers der Aufenthaltsgemeinde, dass der Gesuchsteller kein sicheres jährliches Einkommen von mehr als 200 fl. ö. W. bezieht, zu belegen und **bis 30. October 1892 bei der k. k. n.-ö. Statthalterei zu überreichen.**

Von der k. k. n.-ö. Statthalterei

Wien, am 14. September 1892. 1—3

G.-Z. 174868

XI.

Kundmachung.

(Armenstiftung.)

Von dem Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird hiermit bekanntgemacht, dass am 8. December 1892 die Interessen der David Schwarzmann'schen Stiftung für das Jahr 1892 per 42 fl. für eine arme Familie (ohne Unterschied der Confession), welcher im Laufe des Jahres ein Unglücksfall widerfahren ist, zur Verwendung gelangen.

Dem Ansuchen um diesen Stiftungsbetrag ist der Tauf-, respective Geburtsschein, der Trauungsschein und der Heimatschein des Bittstellers, die Tauf-, respective Geburtsscheine der Kinder, endlich ein legales Armutszeugnis beizulegen und der besondere Nachweis des der Familie des Bewerbers im laufenden Jahre zugestoßenen Unglücksfalles zu erbringen.

Die in solcher Weise belegten Gesuche sind **längstens bis 15. October 1892** im Einreichungsprotokolle des Wiener Magistrates zu überreichen.

Auf später überreichte oder nicht gehörig belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 24. September 1892. 1—3

Inhalt.

Gemeinderath: Seite

Sitzungen des Gemeinderathes 2347

Stenographischer Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderathes vom 27. September 1892.

Inhalt:

Mittheilung des Vorsitzenden:

Nachruf für den verstorbenen Vice-Bürgermeister Dr. Borschke . 2347

Stadtrath:

Sitzungen des Stadtrathes 2347

Bericht über die Stadtraths-Sitzung vom 22. September 1892 . . 2348

Allgemeine Nachrichten:

Sanitätsangelegenheiten:

Actenstücke über die nunmehr beigelegte Controverse zwischen der k. k. Statthalterei und der Gemeinde Wien bezüglich der Errichtung von Nothspitälern 2350

Approvisionierung:

Borstenviehmarkt vom 27. September 1892 2356

Pferdemarkt vom 27. September 1892 2356

Stechviehmarkt vom 29. September 1892 2356

Bierpreise im Monate September 1892 2356

Gewerbeangelegenheiten:

Gewerbeanmeldungen . . . . . 2356—2358

Kundmachungen . . . . . 2358—2366

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redacteur: **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler,** Secretär des Wiener Magistrates.

Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — **J. B. Wallishausser's** k. u. k. Hof-Buchdruckerei, Wien.

Inseraten-Annahme bei Otto Maaß (Haasenstein & Vogler), Wien, I., Wallfischgasse 10.